

Umsatzsteuer

Berger/Wakounig

- UStG 1994 idgF
- MwStSyst-RL (2006/112/EG)
- Verordnungen (zB BGBl II 2007/129, Schrott-UStV)
- Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR 2000)
- MwSt-SystRL 2006/112/EG
- Durchführungsverordnung [EU] 2011/282 des Rates vom 15. 3. 2011

Die Charakteristik der Umsatzsteuer

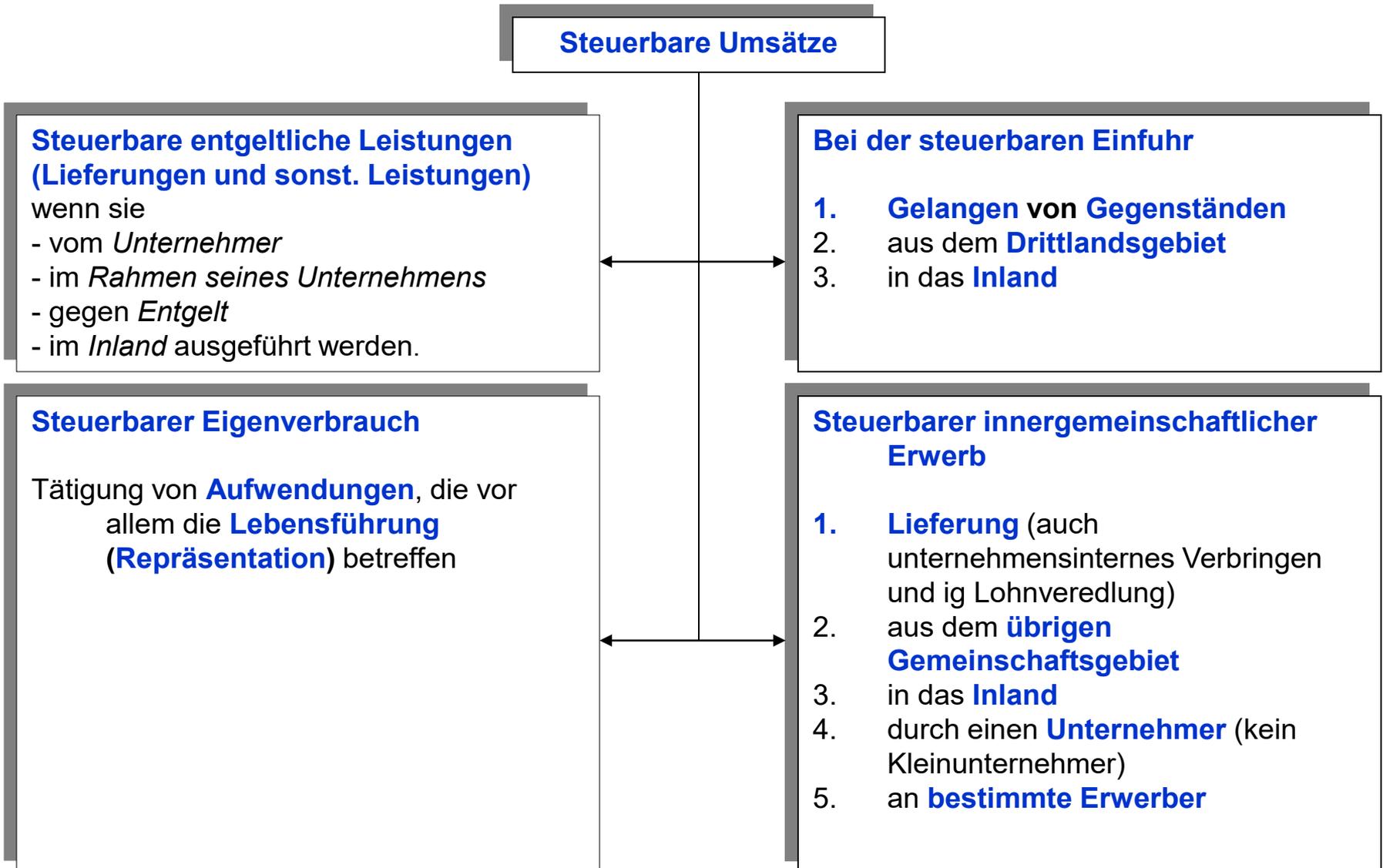
- große finanzpolitische Bedeutung
 - Einnahmen über 20 Mrd €/Jahr
- gemeinschaftliche Bundesabgabe
- Objektsteuer
- Verkehrsteuer
- Verbrauchsteuer
- indirekte Steuer
- Selbstbemessungsabgabe

Wichtigsten Begriffe

- Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug
- Herkunftslandprinzip und Bestimmungslandprinzip

		Leistender / Empfänger	
		EU	Drittland
EU	Unternehmer	Bestimmungslandprinzip	Bestimmungslandprinzip
	Privater	Herkunftslandprinzip	Bestimmungslandprinzip
Drittland	Unternehmer	Bestimmungslandprinzip	Bestimmungslandprinzip NICHT anwendbar
	Privater	Bestimmungslandprinzip	Bestimmungslandprinzip NICHT anwendbar

Die steuerbaren Tatbestände (§1, Art 1)



Unternehmer (§2)

- **Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit**
- **Nachhaltigkeit**
- **Erzielung von Einnahmen**
 - Keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich
- **Selbständigkeit**
- **Liebhaberei**
 - § 1 Abs. 2 LVO
- **Sonderfall Organschaft**

Unternehmer (§ 2, Rz 181-274)

Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

- Dies ist kein speziell urechtlicher Begriff
- Kann theoretisch **alle Einkunftsarten des EStG** umfassen (außer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit)

Nachhaltige Tätigkeit

- Nachhaltigkeit liegt vor, wenn **mehrere gleichartige Handlungen** unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben Verhältnisses vorgenommen werden;
- **planmäßiges Handeln** ist immer **nachhaltig**,
- Handlungen die in **größeren Zeitabschnitten wiederholt** werden, sind nachhaltig;
- **Keine Nachhaltigkeit** bei **einmaligen Handlungen**, wenn Wiederholungsabsicht fehlt.

Selbständige Tätigkeit

Wird vom Gesetz **negativ definiert**, d.h. es bestimmt, wann keine „Selbstständigkeit“ vorliegt: Wenn natürliche Personen, einzeln oder zusammengeslossen, einem **Unternehmen derart eingegliedert sind**, dass sie den **Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet** sind.

Für eine **Selbständigkeit** spricht:

- **Keine Beaufsichtigung** durch den Auftraggeber;
- **Höhe des Verdienstes** kann selbst bestimmt werden;
- **Geschäftsunkosten** werden selbst getragen;
- **Unternehmerrisiko**

Einnahmenerzielungsabsicht

- **Gewinnabsicht** ist **nicht notwendig**
- Geschäfte, bei denen sich **Verluste** ergeben, sind **steuerbar**

Unternehmenseinheit und Unternehmenssphäre

Was heißt Unternehmen im Umsatzsteuerrecht?

- Jeder Unternehmer hat immer nur ein **einziges Unternehmen (Einheitstheorie)**.
- Es umfasst die **gesamte gewerbliche** oder **berufliche Tätigkeit** des Unternehmens.

Rechtsfolgen:

D.h. ein Unternehmer kann mehrere gewerbliche oder freiberufliche Betriebe besitzen, er hat nur ein **einziges Unternehmen**.
Er hat nur **eine einzige Steueranmeldung** (Voranmeldung, Jahreserklärung) abzugeben.

- **KöR**
 - BgA; LuF, fiktiver Betrieb
 - Fiktiver Betrieb: VuV, Wasserwerk, Schlachthof, Müllbeseitigung
- **Beginn und Ende der Unternehmenseigenschaft**
 - Aufnahme der Tätigkeit
 - letzten Tätigwerden

Die Leistung

- **Überbegriff**
 - für Lieferungen (von Gegenständen) und
 - sonstige Leistungen (Dienstleistungen)
- **Einheitlichkeit der Leistung**
 - gemischte Tätigkeiten
 - Nebenleistungen
 - **Lieferung oder sonstige Leistungen?**
 - Überwiegen, Parteiwillen

Einheitlichkeit der Leistung

Grundsatz:

Unterschiedliche Leistungen, die miteinander untrennbar verbunden sind, werden als **einheitliche Leistung** betrachtet.

Unselbständige Nebenleistungen teilen damit grundsätzlich das **umsatzsteuerliche Schicksal** der **Hauptleistung**
(*Steuerbarkeit und damit Ort der Leistung, Steuerpflicht, Steuersatz*)

Die Beurteilung hat nur nach **dem Vorgang der Leistung** zu erfolgen, es kommt nicht darauf an, ob die Leistungen auf ein und demselben Vertrag beruhen.

Unselbständige Nebenleistungen:

- liegen dann vor, wenn
- sie üblicherweise im **Gefolge der Hauptleistung** vorkommen,
 - im Verhältnis zur Hauptleistung nach der **Verkehrsauffassung von nur untergeordneter Bedeutung** sind und
 - den Zweck haben, die **Hauptleistung zu ergänzen**, zu erleichtern oder abzurunden.

Überblick über die Leistungen

Lieferung (Rz 342)

Sind **Leistungen** durch die ein Unternehmer befähigt wird im **eigenen Namen** über einen Gegenstand zu **verfügen**.

Gegenstände der Lieferung sind:

- **Körperliche Gegenstände**
- **Sachgesamtheiten** (zB Bibliothek, Gestühl eines Vortragssaals)
- Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsverkehr **wie körperliche Sachen** behandelt werden (zB elektrischer Strom, Wärme, Wasserkraft aber auch Firmenwert, Kundenstock)

- Besteuert wird das **Erfüllungsgeschäft** (die tatsächliche Leistung) **nicht** das Verpflichtungsgeschäft.
- Der Lieferant muss nicht Eigentümer des Gegenstandes sein, es **genügt**, dass der **Abnehmer tatsächlich** über den Gegenstand **verfügen** kann.

Sonstige Leistung

Alle Leistungen die **keine Lieferung** sind. (Tun, Unterlassen, Dulden)



Die Leistung setzt **immer 2 Beteiligte** voraus!

Treffen **beide Leistungsarten** zusammen, ist eine Zuordnung nach dem **überwiegenden wirtschaftlichen Gehalt** zu treffen.

Lieferung (§ 3)

- **Leistungen,**
 - durch die ein Unternehmer befähigt wird
 - im eigenen Namen
 - Über einen Gegenstand zu verfügen
- **Voraussetzungen daher :**
 - Kein Eigentumsübergang erforderlich (auch unter Eigentumsvorbehalt!)
 - Tatsächliche Verfügungsmacht entscheidend
 - Bei Vertragsabschluss noch kein Tatbestand!
 - Grundsätzlich nur körperliche Sachen
 - aber tw andere Wirtschaftsgüter erfasst (Kundenstock, Firmenwert)
- **Sonderfall:**
 - Lieferung ist auch die Entnahme von Gegenständen in die Privatsphäre - Entnahmeeigenverbrauch

Sonstige Leistung (3a)

- Das ist negativ alles was keine Lieferung ist
- a) Tun
 - zB Friseurdienstleistungen oder Beratungsdienste
- b) Unterlassen
 - zB Verzicht auf die Eröffnung eines Geschäftes
oder
- c) Dulden
 - zB die Vergabe von Lizenzen
- d) vorübergehende Entnahme von Gegenständen oder sonstigen Leistungen für private Zwecke (Verwendungseigenverbrauch)

Kommissionsgeschäft

Werklieferung

- **Kommissionsgeschäft**
 - Unternehmer (Kommittent) gibt Auftrag an Kommissionär zum Verkauf von Waren (im eigenen Namen, auf fremde Rechnung)
 - 2 Lieferungen!
- **Werklieferung - Werkleistung**
 - Bearbeitung und Verarbeitung mit Hauptstoffen (zB Anzug mit beige-stelltem Stoff)
 - sonstige Leistung wenn nur Nebenstoffe oder Zutaten (Anzug mit beige-stellten Knöpfen)

Eigenverbrauch

Eigenverbrauch als Lieferung bzw. sonstige Leistung

Entnahmetatbestand (§ 3 Abs. 2)

Einer **Lieferung** gleichgestellt wird die **Entnahme eines Gegenstandes** durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen

- für Zwecke, die **außerhalb** des **Unternehmens** liegen,
- für den **Bedarf seines Personals**, sofern **keine Aufmerksamkeiten** vorliegen, oder
- für jede andere **unentgeltliche Zuwendung**, (**AUSNAHME: Geschenke von geringem Wert und Warenmuster (€40,00) für Zwecke des Unternehmens.**)

Voraussetzung:
Berechtigung zur Inanspruchnahme des vollen oder teilweisen Vorsteuerabzuges (§ 3 Abs. 2 letzter Satz)

Verwendungstatbestand und Leistungseigenverbrauchstatbestand (§ 3a Abs. 1a).

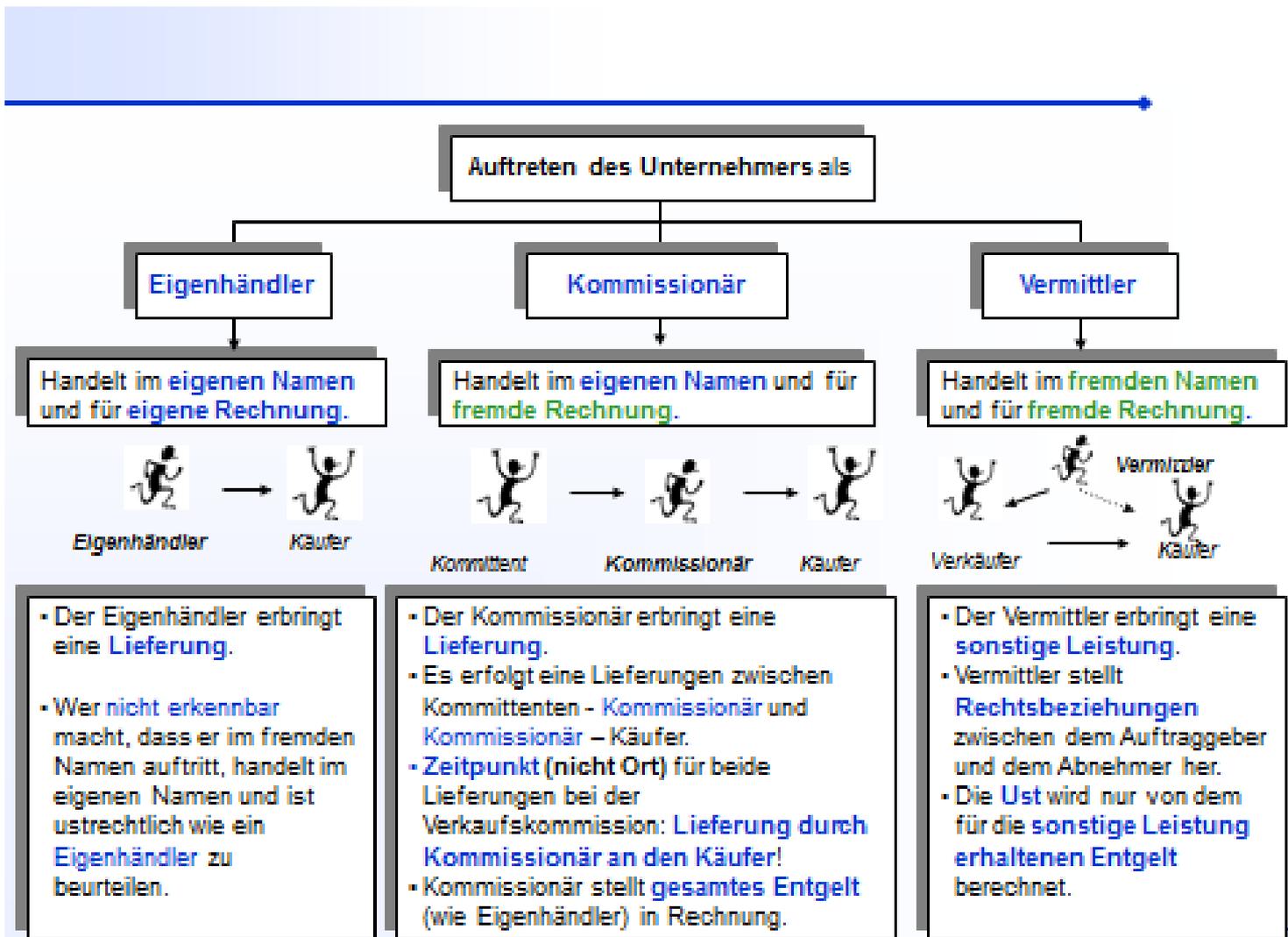
Einer sonstigen Leistung gleichgestellt

- die **vorübergehende Nutzung** von Gegenständen) für unternehmensfremde Zwecke und
- die **unentgeltliche Erbringung** sonstiger Leistungen



Soweit für einen Gegenstand oder seine Bestandteile **kein voller oder tw Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden konnte, scheidet eine **Eigenverbrauchsbesteuerung** aus (**partieller Eigenverbrauch**)
Bei unentgeltlicher Erbringung sonstiger Leistungen kein Vorsteuerabzug Voraussetzung!

Weiterverrechnung von Leistungen Überblick



Ort und Zeit der Lieferung

Ort des Umsatzes bei Lieferungen

Grundregel:

Eine **Lieferung** wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der **Verschaffung der Verfügungsmacht** befindet
(NICHT: Vertragsabschluss)
(§ 3 Abs. 7)

Beförderung/Versendung:

Wird der Gegenstand durch den Lieferanten oder den Abnehmer **befördert** (=Eigenbeförderung) oder **versendet** (=Beförderung durch Dritte), so wird die Lieferung dort ausgeführt, **wo die Beförderung beginnt** bzw. wo der **Gegenstand zu Versendungszwecken übergeben** wird.
(§ 3 Abs. 8)

Einfuhr aus dem Drittland

Gelang der Gegenstand bei Beförderung oder Versendung **aus dem Drittland in das Inland**, so liegt der **Lieferort im Inland**, **wenn der Lieferer gleichzeitig Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer** ist (Lieferklausel: **verzollt und versteuert**).
(§ 3 Abs. 9)

Zeitpunkt der Lieferung

Grundregel:

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zum Zeitpunkt der **Übergabe des Gegenstandes** bzw. zu jenem Zeitpunkt bei dem das **Risiko des zufälligen Unterganges** eines Gegenstandes an den Käufer übergeht (**Gefahrenübergang**)



Dieser Zeitpunkt ist **maßgebend** für die Erklärung des Umsatzes in der **Umsatzsteuervoranmeldung**.

Ausnahme:

- Verkaufskommission

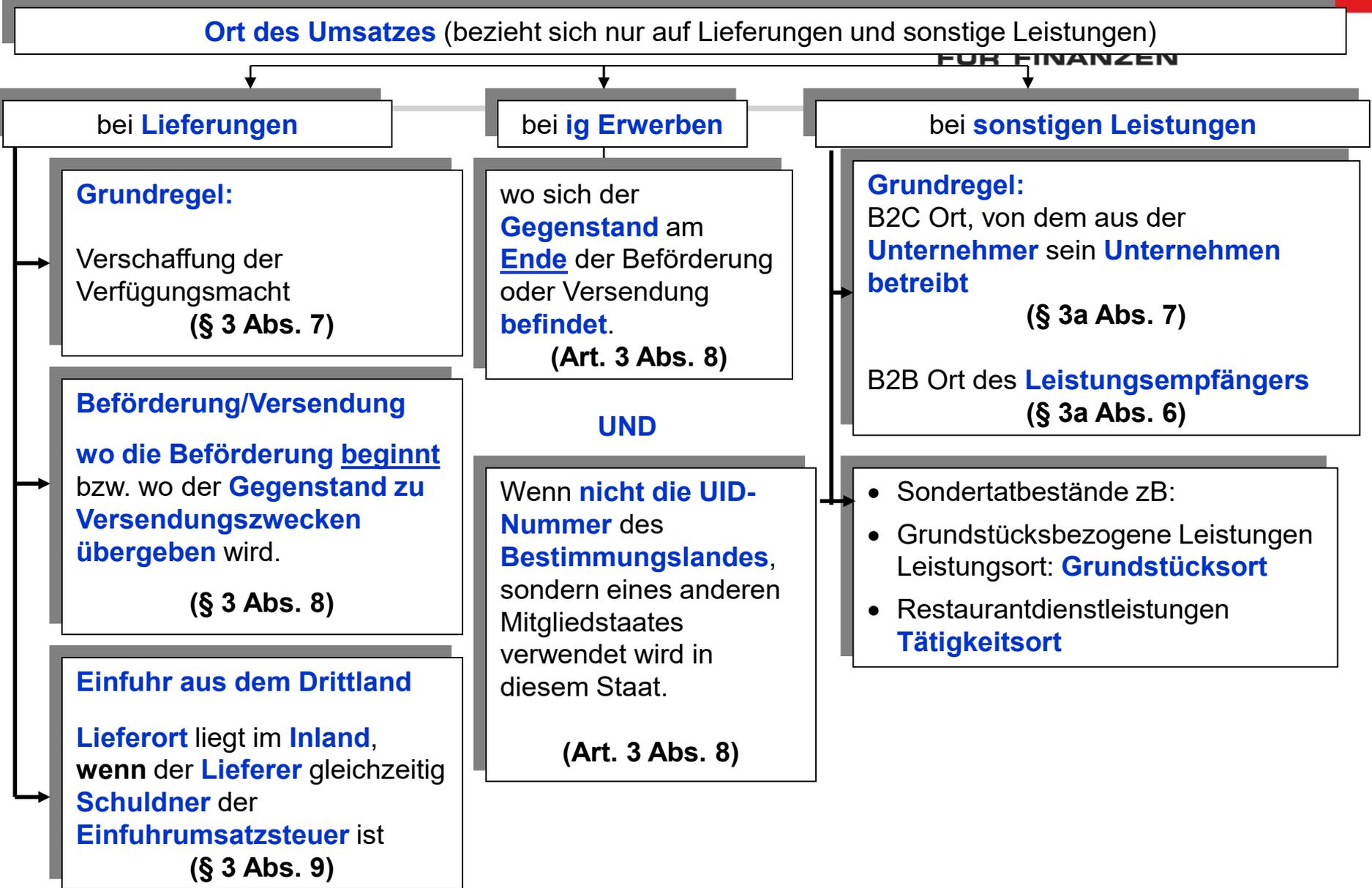


Eine Lieferung kann nur an **einem bestimmten Ort** und nur zu einem **bestimmten Zeitpunkt** ausgeführt werden!

Prüfung

Prüfung

Leistungsort - Übersicht





Ort der sonstigen Leistung - Grundregel

- generell Empfängerortprinzip (B2B)
 - Beispiel: Güterbeförderung B2B immer Empfängerort (auch an Drittländer)
 - Vermittlungsleistungen ebenso
- B2C Unternehmerortprinzip
- Zusammenfassende Meldung grenzüberschreitend für Überwachung notwendig – nur bei Grundregel!!
- Unternehmerortprinzip (B2C)

B2B -Grundregel



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

- Vermittlungsleistungen
- Katalogleistungen
- Güterbeförderungsleistungen und Nebenleistungen dazu
- Reparaturleistungen
- alle Leistungen, die unter die bisherige Grundregel fallen
- Langzeitleasing
- Kunst, Kultur, Vortrag etc.

Ausnahmen B2B und B2C



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

- B2B und B2C
 - Grundstücke
 - Restaurantdienstleistungen
 - kurzfristige Vermietung von Beförderungsmittel
 - Personenbeförderung
 - B2C
 - Vermittlung
 - Reparaturleistungen
 - (Ig) Güterbeförderung, Personenbeförderung
 - Kunst, Kultur, Sport, Wissenschaft
 - langfristige Vermietung von Beförderungsmittel
- B2B
- Eintrittsberechtigungen

Ort der sonstigen Leistung 1

	B2B	B2C
Grundregel	Empfängerort (§ 3a Abs 6)	Unternehmensort (§ 3a Abs 7)
Vermittlungsleistungen	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Ort, an dem der vermittelte Umsatz erbracht wird (§ 3a Abs 8)
Grundstücksleistungen	Grundstücksort (§ 3a Abs. 9)	
Personenbeförderung	Dort, wo jeweils stattfindet (§ 3a Abs 10)	
Güterbeförderung (außer ig)	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Dort, wo jeweils stattfindet (§ 3a Abs 10)
Ig. Güterbeförderung	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Abgangsort (Art 3a Abs 1)
Kulturbereich, Reparaturen, Sport, Wissenschaft, Unterricht etc. Nebenleistungen zur Güterbeförderung	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Tätigkeitsort (§ 3a Abs 11 lit a bis c)

Ort der sonstigen Leistung 2

	B2B	B2C
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderungen	Abgangsort (Art 3a Abs 3)	
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (max. 30 Tage)	Dort, wo es zur Verfügung gestellt wird (§3a Abs. 12)	
Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (über 30 Tage)	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Dort wo der Nichtunternehmer ansässig ist (§ 3a Abs 12 UStG); ausgenommen Sportboote
Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Dort wo der Nichtunternehmer ansässig ist (§ 3a Abs 13)
Katalogleistungen an Drittlandskunden	Grundregel (§ 3a Abs 6)	Dort wo der Nichtunternehmer ansässig ist (§ 3a Abs 14)
Telekom-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen vom Drittland	Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung (§ 3a Abs 16 iVm VO BGBl II 383/2003)	

Bemessungsgrundlage (§ 4)

Leistungen/ ig Erwerb (Art 4 Abs. 1)

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt § 4 Abs. 1:

- Entgelt ist alles, was der **Empfänger** einer Lieferung oder sonstigen Leistung **aufzuwenden** hat, **um** die **Lieferung** oder **sonstige Leistung** zu erhalten.
- Die Versteuerung richtet sich nach dem **vereinbarten Entgelt**, das ist jener Betrag, der im **Verpflichtungsgeschäft** für die Leistung vereinbart wurde.
- In dem vom Leistungsempfänger insgesamt aufgewendeten Betrag ist die Ust immer in der richtigen Höhe enthalten (Bruttobetrag).

Durchlaufende Posten

- Gehören **nicht zum Entgelt**.
- Sie liegen (nach § 4 Abs. 3) immer dann vor, wenn der Unternehmer Beträge im **Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt** und **verausgabt** (Legaldefinition).
- Unternehmer ist **nicht Schuldner** oder **Gläubiger** der Beträge, sondern nur **Mittelsperson**.

Eigenverbrauch/ ig Verbringen

Kauf:

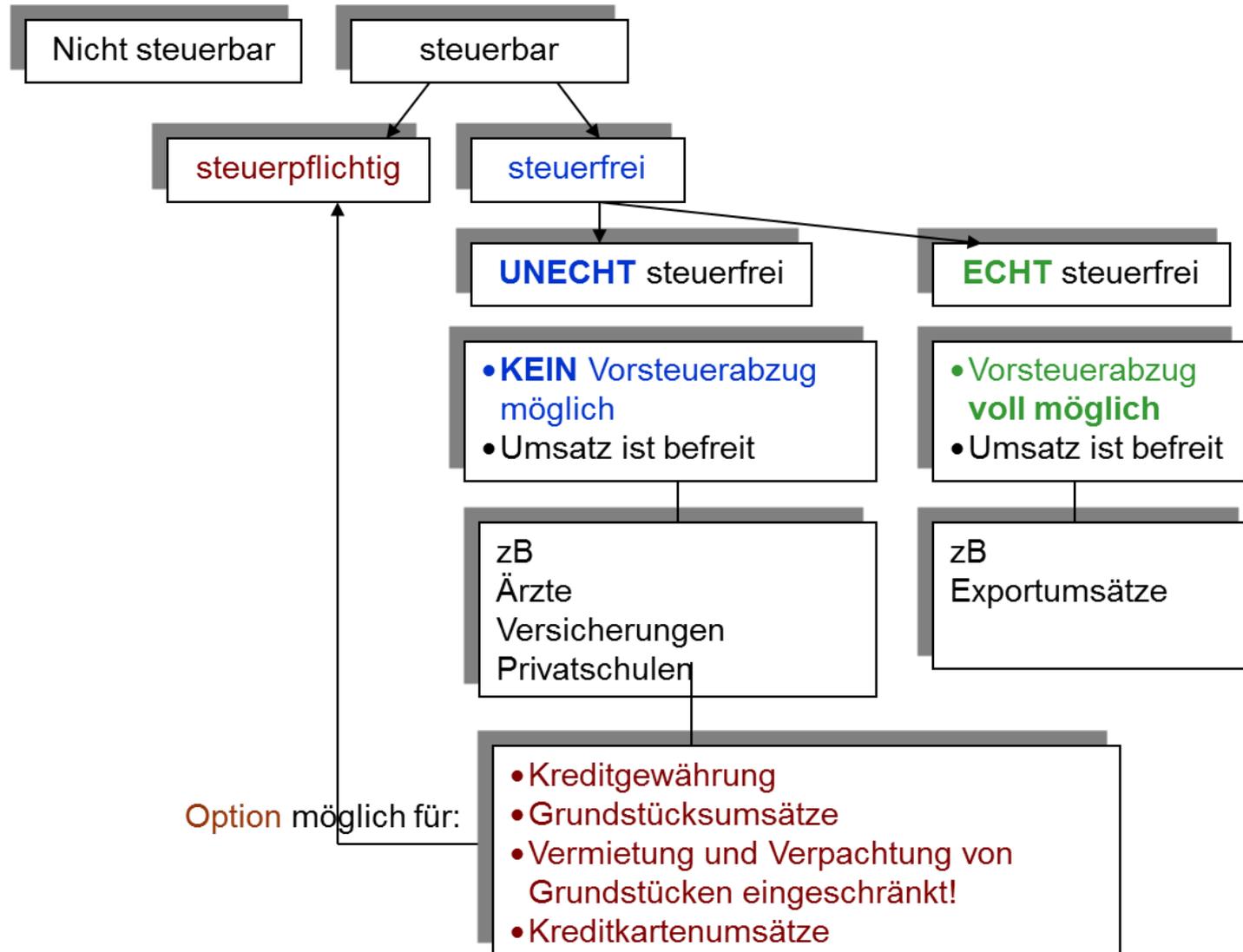
Die Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 8) ist der **Einkaufspreis für einen gleichartigen Gegenstand** anzusetzen, also der Betrag, den der Unternehmer im Zeitpunkt der Entnahme aufwenden müsste, um einen gleichartigen gebrauchten Gegenstand zu erwerben (**Wiederbeschaffungskosten**)

Herstellung:

Die **Selbstkosten** (netto) sind anzusetzen.

- **Normalwert (§ 4 Abs. 9):** Bei einem Leistungsaustausch zwischen Verwandten, Personal etc wird idR der Normalwert als Entgelt herangezogen (normaler Verkaufspreis).

Steuerbefreiungen (§ 6):



Ausfuhrlieferungen (§ 7)

ECHT steuerfrei

- Vorsteuerabzug ist **voll möglich**
- Umsatz ist befreit

Voraussetzungen:

- Abhol-, Beförderungs- oder Versandungslieferung (§ 3 Abs. 7 oder 8)
- durch **Unternehmer** oder **ausländischen Abnehmer**
- vom **Inland** in das **Drittlandsgebiet**
- **Voraussetzung:** Ausfuhrnachweis, Buchnachweis

Sonderfall: **Touristenexport**
Gegenstand wird für nichtunternehmerische Zwecke erworben

Im persönlichen Reisegepäck ausgeführt

Befördern oder Versenden durch den **Lieferer**
(§ 7 Abs. 1 Z 1)

- Ort der **Lieferung** liegt im **Inland** (§ 3 Abs. 8), **Umsatz** ist **steuerfrei**.
- Auf die **Person des Abnehmers** kommt es **nicht an!** (muss nicht ausländischer Abnehmer sein)

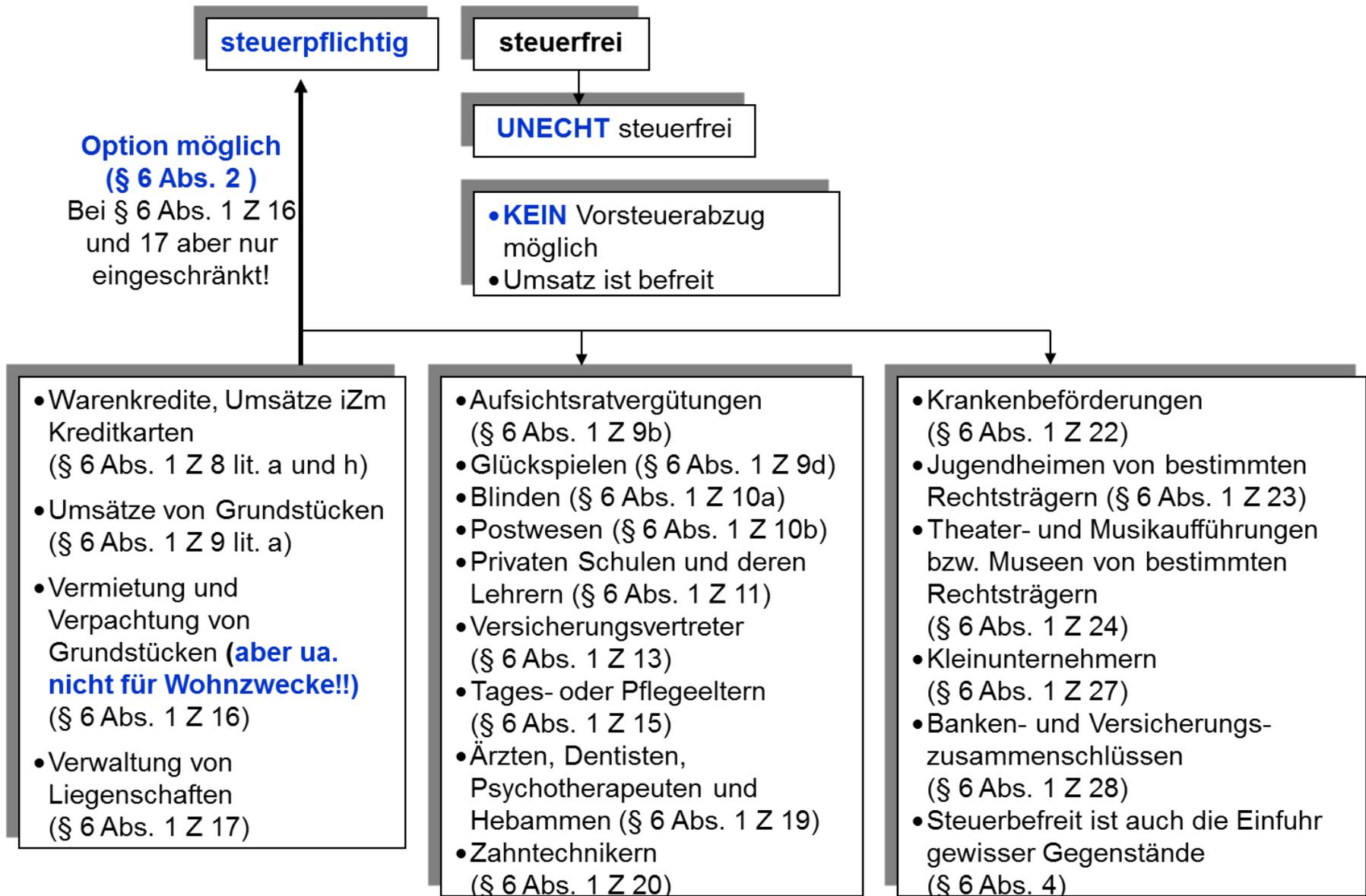
Befördern oder Versenden durch den **Abnehmer**
(§ 7 Abs. 1 Z 2)

- Ort der **Lieferung** liegt im **Inland** (§ 3 Abs. 8), **Umsatz** ist **steuerfrei**.
- Auf die **Person des Abnehmers** kommt es **an!** (muss **ausländischer Abnehmer** sein) – mit Nachweis!

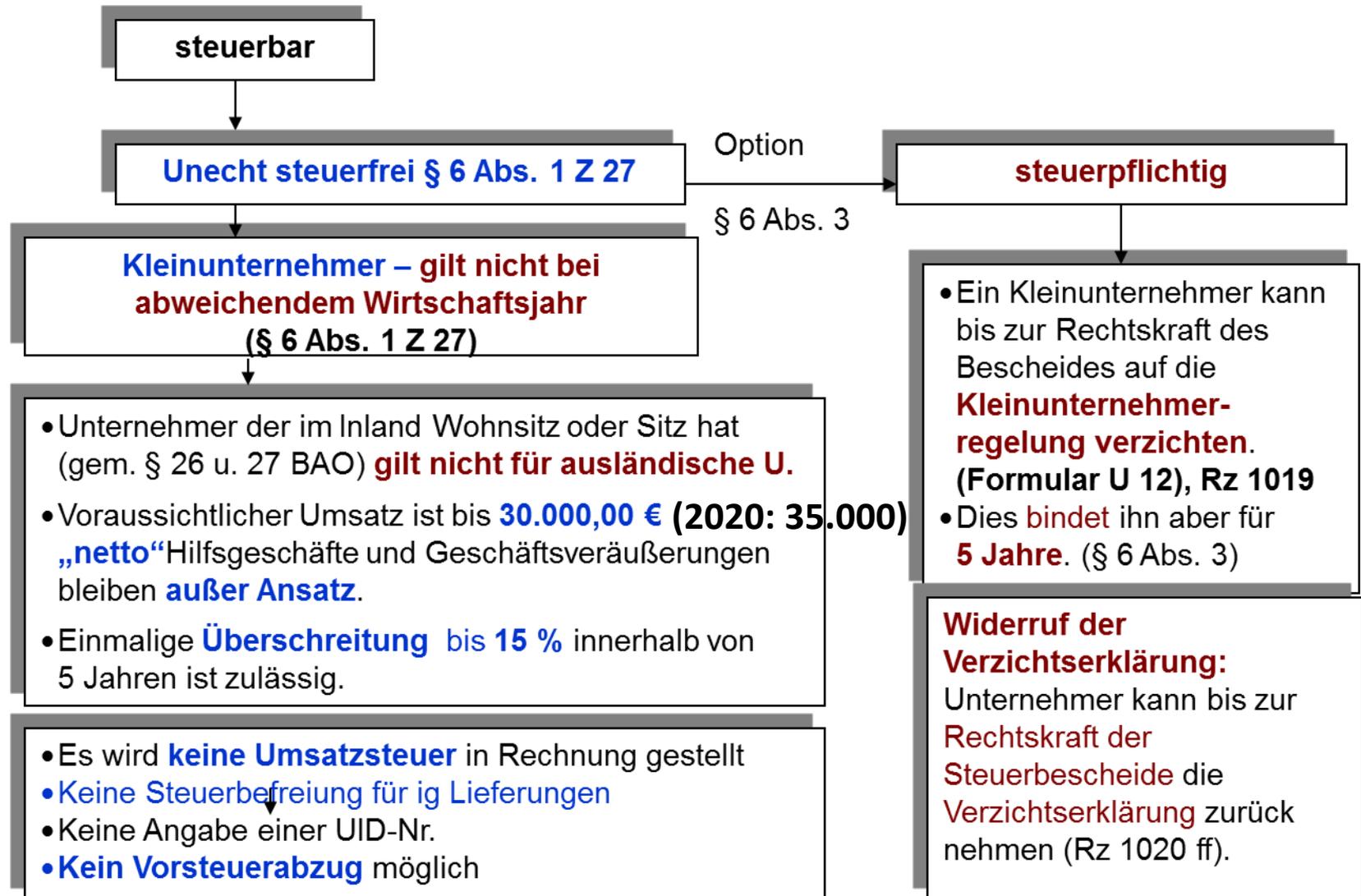
Zusätzliche Voraussetzungen:

- Der Abnehmer hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet
- Ausfuhr muss innerhalb von 3 Kalendermonaten erfolgen und
- Der Gesamtbetrag der Rechnung muss 75€ übersteigen.

Unechte Befreiungen



Kleinunternehmer (§ 6 Abs. 1 Z 27)



Steuersätze (§ 10)

**Normalsatz =
Generalklausel**
(§ 10 Abs. 1)
20 %

Beispiele:

- Kleidung
- Friseur
- Getränke
- Kosmetik
- Rechtsanwalt

Ermäßigter Satz
(§ 10 Abs. 2)
10 %

Alle Leistungen die
im § 10 Abs. 2
taxativ aufgezählt
sind.

Beispiele:

- Anlage 1: zB
Lebensmittel
- Bücher, Zeitungen,
Zeitschriften,
- Zug, Straßenbahn,
Taxi
- Wohnungsmiete
- Hotel ab 1.11.2018

Ermäßigter Satz
(§ 10 Abs. 3)
13 %

Alle Leistungen die
im § 10 Abs. 3
taxativ aufgezählt
sind.

Beispiele:

- Kultur
- Künstler
- Wein ab Hof
- Sport
- Inlandsflüge
- Anlage 2

Ermäßigter Satz
(§ 10 Abs. 4)
19 %

Normalsteuersatz für
die in
Jungholz/Mittelberg
bewirkten Umsätze,
wenn ansonsten 20
% anzuwenden
wäre.

Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 -

17

Rechnung

Übersicht

- Ist jede **Urkunde**, mit der ein Unternehmer über **eine Lieferung** oder **sonstige Leistung** gegenüber dem **Leistungsempfänger** abrechnet
- Rechnungen im Ust-Sinn liegen **nicht** vor bei Abrechnungen über **Innenumsätze** innerhalb eines Organkreises oder Betrieben desselben Unternehmens.

- Unternehmer ist **verpflichtet eine Rechnung auszustellen**, wenn er Leistungen an einen anderen Unternehmer oder jur. Person, bzw. an Privatpersonen in der Baubranche ausführt.
- Wie die Urkunde bezeichnet wird ist nicht entscheidend. Es kommt alleine darauf an, dass **alle Rechnungsmerkmale enthalten** sind.
- Rechnung ist **materiellrechtliche Voraussetzung** für den Vorsteuerabzug.

Duplikat (Rz 1527):

- Unternehmer darf grundsätzlich **keine zweite Rechnung für denselben Umsatz erteilen**.
- Stellt er eine **zweite Rechnung** für denselben Umsatz aus, entsteht eine **Steuerschuld** auf Grund des unberechtigten Steuerausweises.

Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 - 1771)

Elektronische Rechnung (auch Telefax oder E-Mail)
Rz 1561 - 1563

Zustimmung des Leistungsempfängers ist erforderlich
(§ 11 Abs. 2 zweiter Unterabsatz, Rz 1561)

Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit ist gewährleistet durch:

- Die Rechnung mit einer **Signatur (gem. Z 1 der VO II Nr. 583/2003, Rz 1562)** versehen ist oder
- Rechnung wird durch **elektronischen Datenaustausch** (EDI-Verfahren gem. Z 2 der VO II Nr. 583/2003, Rz 1563) übermittelt
- Anwendung eines **innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens** durch Unternehmer, mit verlässlichem Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung
- **Rechnungsaussteller und Leistungsempfänger** haben den Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten als Teil der Rechnung aufzubewahren (Rz 1570)!

Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 - 1771)

Rechnungsmerkmale

Rechnungsmerkmale bei

Übergang der Steuerschuld

- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende, eindeutig identifizierbare Nummer
- Lieferant
- Kunde
- Menge und Art der Leistung
- Tag der Leistungserbringung
- Entgelt ohne Umsatzsteuer

- UID des Lieferanten
- **UID des Kunden**
- **Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Kunden**
- **Kein gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer**

Differenzbesteuerung

- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende, eindeutig identifizierbare Nummer
- Lieferant
- Kunde
- Menge und Art der Leistung
- Tag der Leistungserbringung
- Entgelt ohne Umsatzsteuer
- UID des Lieferanten
- **Hinweis: Hinweis in der Rechnung „Kunstgegenstände/ Sonderregelung“, „Sammlungsstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung“ bzw. „Gebrauchtgegenstände/ Sonderregelung“**
- **Kein gesonderter Ausweis der Umsatzsteuer**

Dauerrechnungen

- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende, eindeutig identifizierbare Nummer
- Lieferant
- Kunde
- Menge und Art der Leistung
- Tag der Leistungserbringung
- Entgelt ohne Umsatzsteuer
- Umsatzsteuerbetrag (bei Befreiung: Hinweis)
- Steuersatz

- **Hinweis: „Der Mietzins für das Kalenderjahr beträgt, solange die Vorschreibung nicht geändert wird, € 1.000 monatlich + € 100 Ust“**

Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Rz 1501 - 1771)

Rechnungsmerkmale

Rechnungsmerkmale bei

Gutschriften als Rechnung (Rz 1638-1643)

Leistungsempfänger rechnet über seine Leistung ab.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, dass GS als Rechnung gilt:

- Der **Leistende** muss zum **Ausweis der Ust berechtigt** sein.
- Abrechnung mit Gutschrift muss **vereinbart** werden.
- GS muss den **Vorschriften** über **Rechnungen** entsprechen.
- **GS** muss dem **Leistenden** **zugeleitet** worden sein.
- **Bezeichnung** als Gutschrift

Anzahlungsrechnungen (Rz 1521-1526)

- **Teilzahlungen:**
Selben Rechnungsmerkmale
- **Schlussrechnung:**
Gesamtentgelt abzüglich vor Ausführung der Leistung vereinnahmte **Teilentgelte** und **Steuerbeträge!**

Ausstellung von Rechnungen (§ 11, Art. 11, Rz 4031 - 4046)

Rechnungsmerkmale

Rechnungsmerkmale im Binnenmarkt gem. Art. 11 bei



Ig Lieferung/Ig Fahrzeuglieferung Art 11 Abs. 1

- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende, eindeutig identifizierbare Nummer
- Lieferant
- Kunde
- Menge und Art der Leistung
- Tag der Leistungserbringung
- Entgelt ohne Umsatzsteuer

- UID des Lieferanten
- **UID des Kunden** (entfällt bei ig Fahrzeuglieferung)
- Hinweis auf die **Steuerfreiheit** der ig Lieferung
- **Kein besonderer Ausweis** der Umsatzsteuer

Versandhandel gem. Art. 3 Abs. 3

- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende, eindeutig identifizierbare Nummer
- Lieferant
- Kunde
- Menge und Art der Leistung
- Tag der Leistungserbringung
- Entgelt ohne Umsatzsteuer
- Steuersatz

- UID des Lieferanten
- **Gesonderter Ausweis** der **Umsatzsteuer** (auch wenn Abnehmer kein Unternehmer ist, bei Kleinbetragsrechnungen)

Sonstige Leistungen gem. Art. 3a Abs. 1

- Ausstellungsdatum,
- fortlaufende, eindeutig identifizierbare Nummer
- Lieferant
- Kunde
- Menge und Art der Leistung
- Tag der Leistungserbringung
- Entgelt ohne Umsatzsteuer
- Steuersatz

- UID des Lieferanten
- **Gesonderter Ausweis** der **Umsatzsteuer** wenn der **Leistungsort im Inland** liegt.

Keine Kleinbetragsrechnungsbegünstigungen!

Vorsteuerabzug (§ 12, Rz 1801 - 2164)

Allgemeines zum Vorsteuerabzug

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

- **Unternehmereigenschaft** des Leistungserbringers
- **Inland**
- **Leistungen** an das Unternehmen (mind. 10 %) des Leistungsempfängers
- **Unternehmereigenschaft** des Leistungsempfängers
- ordnungsgemäße **Rechnung** gem. § 11
- **Kein Vorsteuerausschluss** gem. § 12 Abs. 3

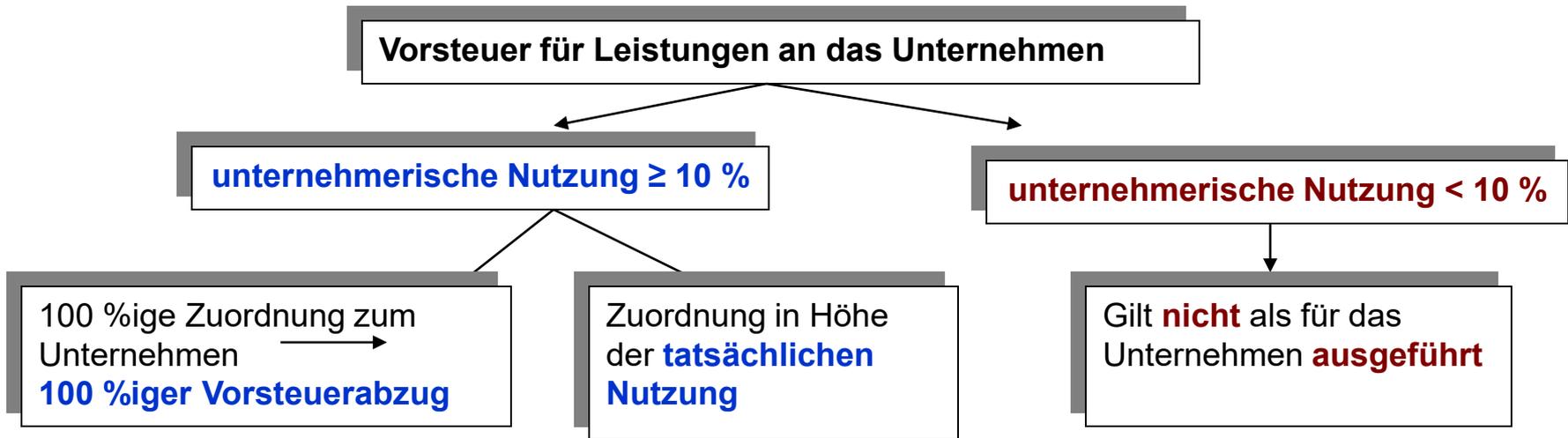
- Das vorliegen einer qualifizierten **Anzahlungsrechnung**

- Die **entrichtete Einfuhrumsatzsteuer/ die am Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer**
- **der bei der Einfuhr umsatzsteuerrechtlich tatsächlich Verfügungsberechtigter hat den Vorsteuerabzug**

- Alle Steuerbeträge, die auf grund des **Überganges der Steuerschuld** geschuldet werden.

Vorsteuerabzug (§ 12, Rz 1801 - 2164)

Übersicht



Ein Unternehmer verwendet einen PC zu 60 % unternehmerisch und zu 40% privat.

Lösung ...

- Er hat die Möglichkeit, den PC zur **Gänze** (100 % Vorsteuerabzug, 40 % Eigenverbrauch) oder
- **zu 60 %** (60 % Vorsteuerabzug, kein Eigenverbrauch) dem Unternehmensbereich zuzuordnen.
- Wird der PC nur zB zu **5%** unternehmerisch genutzt, ist eine Zuordnung zum Unternehmensbereich und somit ein **Vorsteuerabzug nicht zulässig**.

Vorsteuerabzug (§ 12, Rz 1801 - 2164)

Nichtabzugsfähige Vorsteuern

Nichtabzugsfähige Vorsteuern

Personen- und Kombinationskraftwagen, Krafträder (Rz 1931 – 1983):

- Alle Leistungen in diesem Zusammenhang gelten als **nicht für das Unternehmen** ausgeführt.
- **Ausnahme:** Fahrschulfahrzeuge, Vorführkraftfahrzeuge die mind. 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dient und e-Fahrzeuge, e-bikes bis 40.000 €

- **kein Eigenverbrauch**
- **Veräußerung ist nicht steuerbar**

Unecht befreite Umsätze (Rz 2011 – 2046):

Die Aufteilung der Vorsteuern ist wie folgt vorzunehmen:

- nach Maßgabe der **Zurechenbarkeit**
- nach Maßgabe des **Umsatzverhältnisses**
- einer **Mischmethode**

- **Vorsteuern**, die mit **nicht steuerbaren Umsätzen** im Zusammenhang stehen sind **abzugsfähig**,
- soweit diese Umsätze, wären sie im Inland ausgeführt worden, **steuerpflichtig oder echt steuerbefreit**.

Nichtabzugsfähige Ausgaben (Rz 1914 – 1928):

Leistungen gegen Entgelt die überwiegend keine abzugsfähigen Ausgaben darstellen, sind nicht als Vorsteuern abzugsfähig.

Vorsteuerabzug (§ 12, Rz 1801 - 2164)

Übersicht

Vorsteuer für Leistungen an das Unternehmen

unternehmerische Nutzung $\geq 10\%$

unternehmerische Nutzung $< 10\%$

100 %ige Zuordnung zum Unternehmen
→
100 %iger Vorsteuerabzug

Zuordnung in Höhe der **tatsächlichen Nutzung**

Gilt **nicht** als für das Unternehmen **ausgeführt**

Nutzungsänderung:

unternehmerische Nutzung **steigt/sinkt**

Im **nächsten Jahr** der erstmaligen Verwendung

Im **ersten Jahr** der erstmaligen Verwendung

unternehmerische Nutzung **steigt**

unternehmerische Nutzung **sinkt**

Vorsteuerberichtigung gem. **§ 12 Abs. 10**

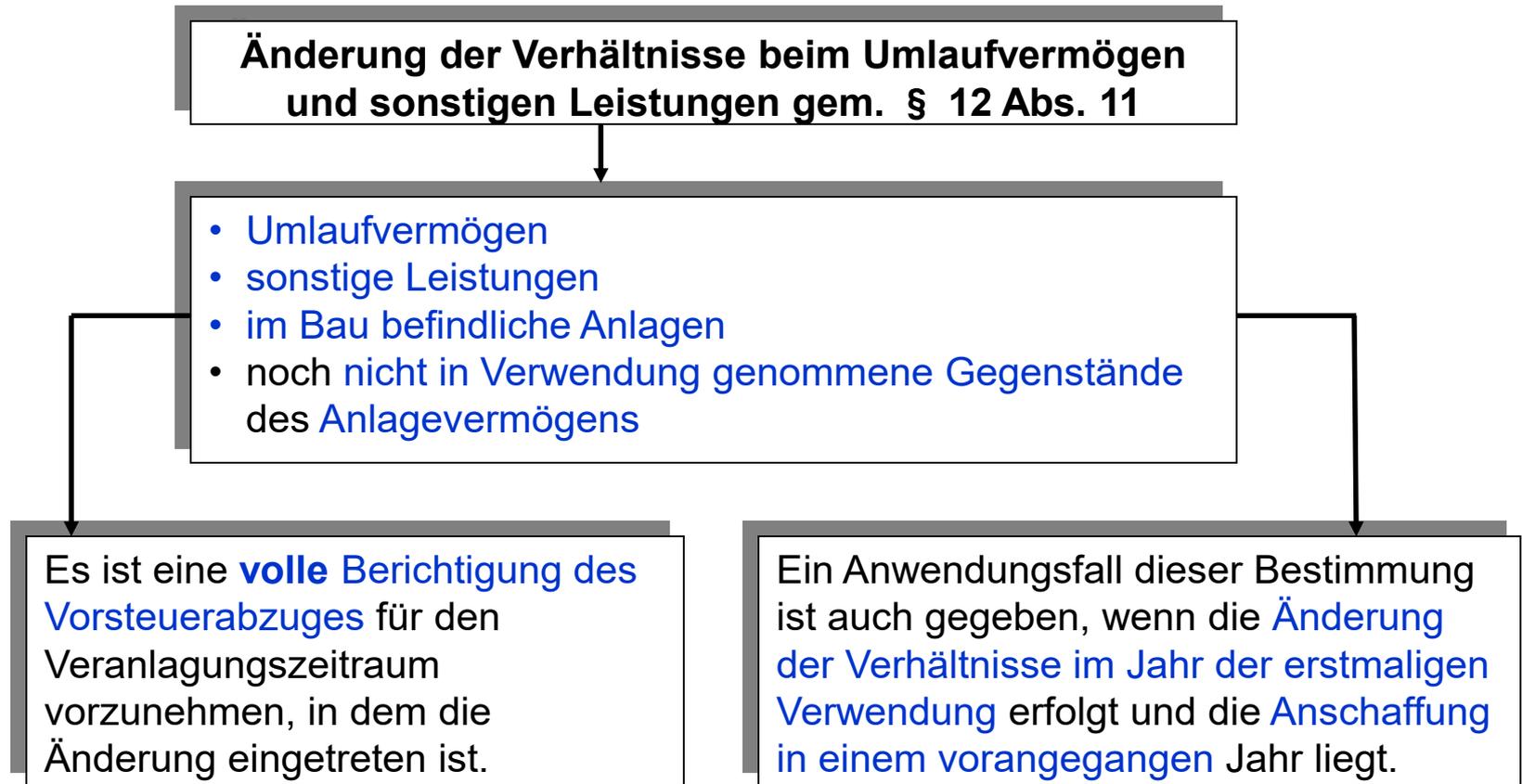
Vorsteuerberichtigung gem. **§ 12 Abs. 11**

Keine Vorsteuerberichtigung

Vorsteuerberichtigung gem. **§ 12 Abs. 10**

Vorsteuerabzug (§ 12, Rz 2101 - 2104)

Änderung der Verhältnisse gem. § 12 Abs. 11, Rz 2101-2104



Vorsteuerabzug (§ 12, Rz 2101 - 2104)

Änderung der Verhältnisse gem. § 12 Abs. 11, Rz 2104



*Im Jahr 2020 erfolgt die Errichtung eines Gebäudes, das zur steuerpflichtigen Vermietung bestimmt ist. Im Jahr 2021 wird das Gebäude **erstmalig** steuerpflichtig vermietet, es erfolgt jedoch im gleichen Jahr eine steuerfreie Veräußerung.*

Lösung

Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 setzt voraus, dass sich die Verhältnisse in den dem Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden Jahren ändern. Im gegenständlichen Fall ändern sich die Verhältnisse aber noch im Jahr der erstmaligen Verwendung. Es ist daher nach **§ 12 Abs. 11 der Vorsteuerabzug zur Gänze zu berichtigen.**

Allgemeines zum Vorsteuerabzug

Vorsteuerabzug im Binnenmarkt

Voraussetzung:

- Unternehmer kann die **Steuer für den ig Erwerb** von Gegenständen als **Vorsteuer abziehen**, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat (Voraussetzungen des § 12 müssen erfüllt sein, Art. 12 Abs. 1).
- Ordnungsgemäße Rechnung ist **nicht** erforderlich. (Rz 4057)
- Unternehmer kann die **Erwerbssteuer für ig Verbringen** als Vorsteuer geltend machen. (Rz 4058)

Zeitpunkt: (Rz 4059)

Berechtigung zum Vorsteuerabzug entsteht **gleichzeitig** mit der Entstehung der **Erwerbsteuerpflicht**.

Ausschluss vom Vorsteuerabzug:

Nach Art. 12 Abs. 4 gilt die Fiktion des § 12 Abs. 2 Z 2 nicht für ig Erwerbe. D.h. auch Erwerbe, deren **Entgelt überwiegend nicht abzugsfähig** sind gelten für das Unternehmen angeschafft (wenn $\geq 10\%$) - **Erwerbsbesteuerung, Vorsteuerabzug steht aber nicht zu!**

Einschränkung der Vorsteuer für Fahrzeuglieferer:

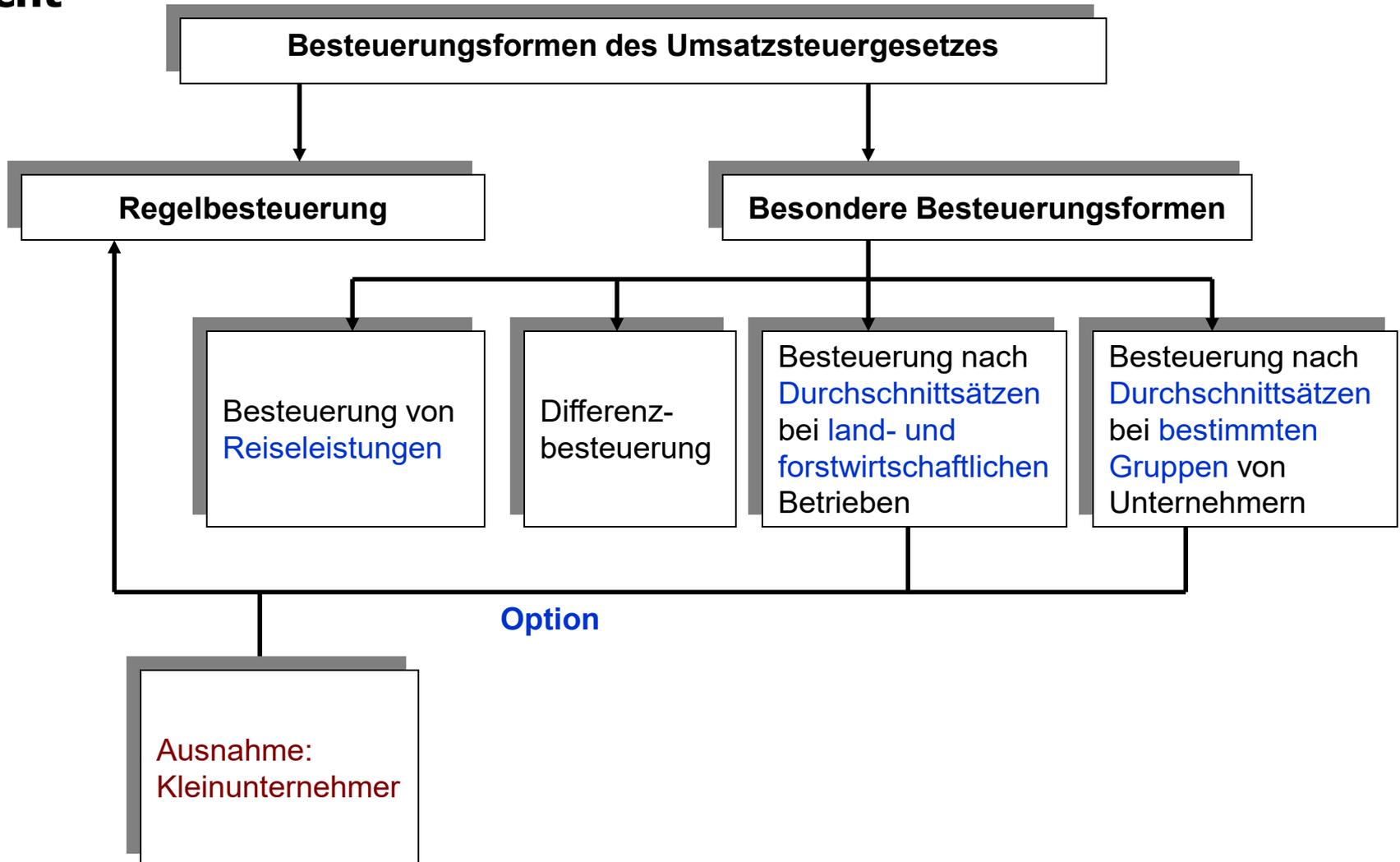
Begrenzung der Vorsteuer dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach, siehe Rz 4077

Dreiecks- geschäft:

Empfänger kann die übergegangene USt des Erwerbers als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung ist eine Rechnung, die den Vorschriften des Art. 25 Abs. 4 entspricht.

Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen (§ 14, Rz 2226 – 2243, 2251 - 2289)

Übersicht



Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 17, Rz 2451 – 2506) Übersicht

Versorgungs- unternehmen:

§ 17 Abs. 1 2.Satz

- Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- oder Heizwerke
- Anstalten zur Müllbeseitigung u. Spülwasser
- Betrieb v. solchen Werken

- **Nicht** buchführungspflichtige **Land- und Forstwirte** und **Gewerbetreibende**

(§ 17 Abs. 1)

- Alle **anderen Unternehmen**, deren Gesamtumsatz **nicht mehr** als **€ 110.000** in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre betragen hat (§

(17 Abs. 2 Z 1) und

- **freiberufliche** Unternehmer

(§ 17 Abs. 2 Z 2)

- **Buchführungspflichtige Land- und Forstwirte** und **Gewerbetreibende**

(§ 17 Abs. 3)

- Alle **anderen Unternehmen**, deren Gesamtumsatz **in 2 aufeinander folgenden KJ** als **€ 110.000** pro Jahr überstiegen hat; (§ 17 Abs. 3)

zwingend

wenn **kein Antrag**

auf **Antrag beim FA**

zwingend

IST- Besteuerung (=Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) **Vorsteuerabzug auch nach Ist-Prinzip** (Ausn.: Freiberufler ab 2 Mio €)

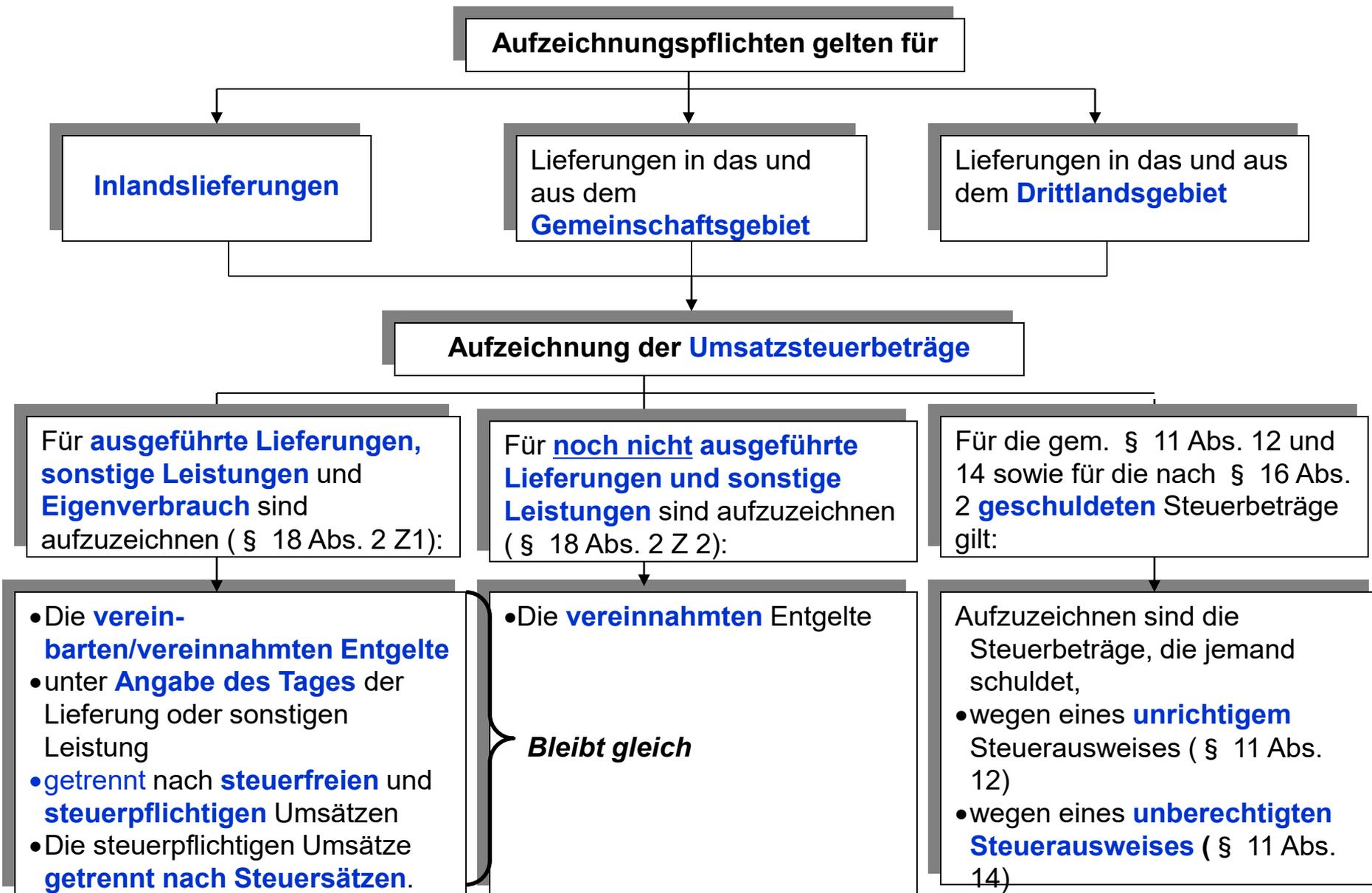
SOLL- Besteuerung (=Besteuerung nach vereinbarten Entgelten)

Bei Voraus-, An- und Teilzahlungen vor Lieferung oder Fertigstellung des Wirtschaftsgutes gilt **zwingend** die **IST-Besteuerung**. (§ 19 Abs. 2 Z 1 lit. a)

Bei Geschäftsveräußerung ist zwingend die **SOLL-Besteuerung** anzuwenden. (§ 17 Abs. 7)

Aufzeichnungspflichten (§ 18, Rz 2521 - 2589)

Aufzeichnung der Umsatzsteuerbeträge



Aufzeichnungspflichten (§ 18, Rz 2521-2589)

Aufzeichnung der Vorsteuerbeträge

Aufzeichnung der Vorsteuerbeträge

Für den Zweck der **Geltendmachung** der **Vorsteuerbeträge** sind aufzuzeichnen:

Grundsätzlich:

- Die **Entgelte** für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die für das **Unternehmen ausgeführt** worden sind, sowie
- die **vor Ausführung der Umsätze gezahlten Entgelte** (Anzahlungen) und
- die darauf entfallende **Steuer-Vorsteuer**

Bei **Aufteilung der Vorsteuern** in **abziehbare** und in **nicht abziehbare** gilt folgendes (§ 18 Abs. 5):

- Die **Aufteilung** muss **leicht nachprüfbar** sein.
- Die **Umsätze**, die zum Vorsteuerausschluss führen (das sind insbesondere die **unecht befreiten**), müssen **getrennt** von den **übrigen aufgezeichnet werden**.
- Betrieb kann über Antrag an das Finanzamt wie ein selbständiges Unternehmen behandelt werden.

Für den Zweck der **Geltendmachung** der **Einfuhrumsatzsteuer** sind aufzuzeichnen:

- Die **Bemessungsgrundlage** der eingeführten Gegenstände und
- die Einfuhrumsatzsteuer (=Vorsteuer),
- unter **Angabe des Tages der Entrichtung**.

Steuerschuldner, Entstehung der Umsatzsteuerschuld

(§ 19 (1), Art. 19 (1), Rz 2601 – 2624)

Steuerschuldner

Wer ist **Steuerschuldner**?

- Bei **Leistungen** und **Eigenverbrauch** (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2)
- In Fällen des **unberechtigten Steuerausweises** (§ 11 Abs. 14)
- Bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen, bei denen das **Reverse-Charge-System** zur Anwendung kommt -wenn leistender Unternehmer im Inland weder Wohnsitz/Sitz/Betriebsstätte hat und Leistungsempfänger eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Unternehmer ist (§ 19 Abs. 1)
- Beim **innergemeinschaftlichen Erwerb** (Art. 1)
- In Fällen einer **widrigen Verwendung der UID** (Art. 7 Abs. 4),
- Bei Leistungen in der **Baubranche** (§ 19 Abs. 1a) grundsätzlich
- Bei Lieferung **sicherungsübereigneter Gegenstände** und von Gegenständen unter **Eigentumsvorbehalt** und bei der Lieferung von Grundstücken bei **Zwangsversteigerungsverfahren**.
- Bei Lieferung von **Gas- über das Erdgasverteilungsnetz o. Elektrizität** und Lieferant im Inland weder Wohnsitz/Sitz/Betriebsstätte hat
- Übertragung von Treibhausemissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikate; Mobilfunkgeräte, Laptops, Tablets
- Videospiele, Metalle, Anlagegold

der Unternehmer (§ 19 (1))

der Aussteller der Rechnung
(§ 19 (1))

der Empfänger der Leistung
(§ 19 (1))

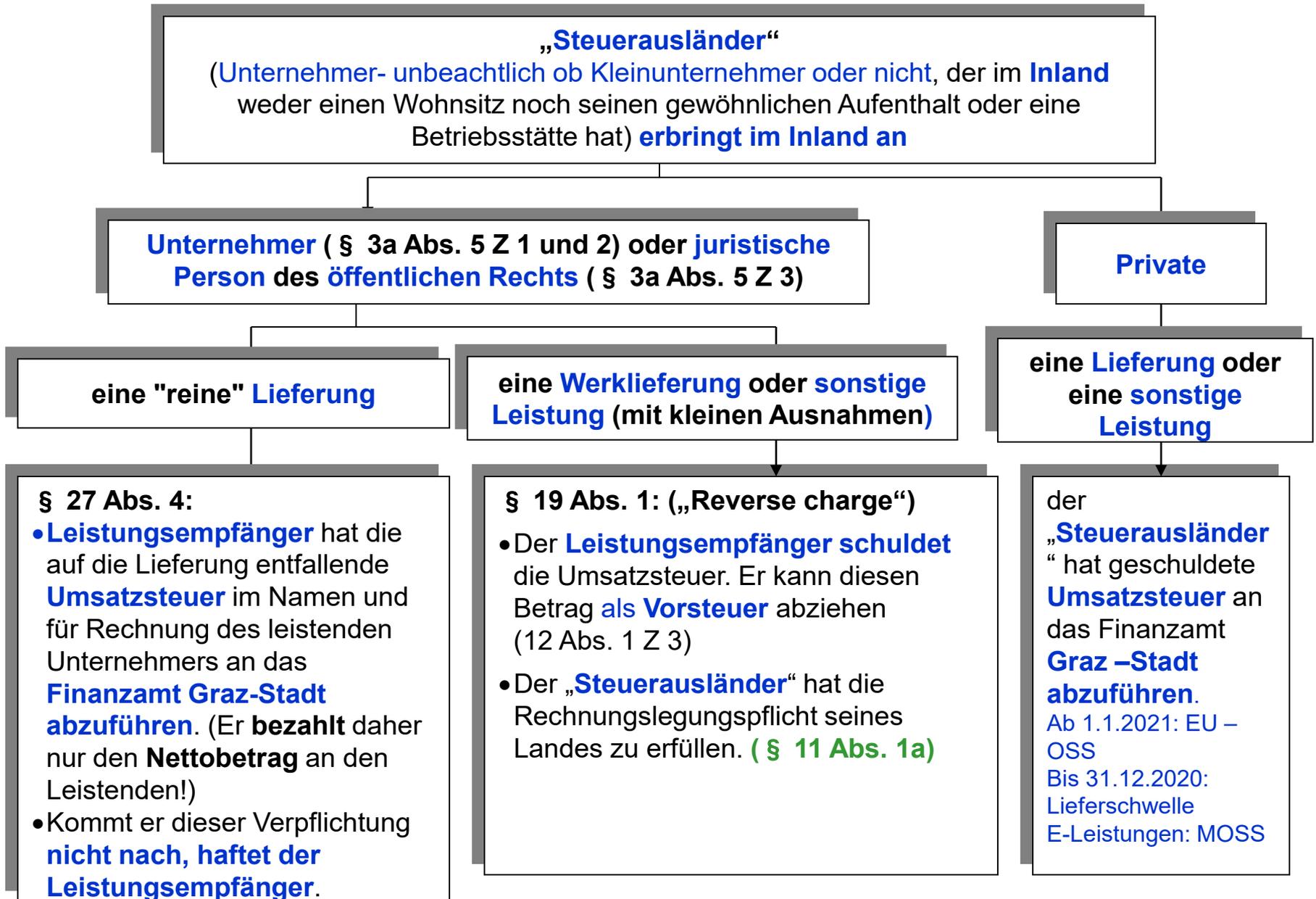
der Erwerber (Art 19 (1))

der Abnehmer (Art 19 (1))

der Empfänger der Leistung (§ 19 (1a))

der Empfänger der Leistung
(§ 19 Abs. (1b, 1c, 1e)) und VO BGBl II 2013/369

Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld (§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624) Übergang der Steuerschuld



Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld (§19, Art. 19, Rz 2601 – 2624)

Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen § 19 (1a)

Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen, wenn

- Bauleistungen
- an einen (in- und ausländischen) Unternehmer erbracht werden,
- der seinerseits mit der Erbringung dieser Bauleistungen beauftragt ist oder
- der seinerseits üblicherweise Bauleistungen erbringt.

• Mitteilung des Leistungsempfängers ist erforderlich

• Wird trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, entsteht die Umsatzsteuerschuld **auch** für den Leistungsempfänger.

- Gleichgültig, ob die Bauleistung für den unternehmerischen oder den privaten Bereich des Leistungsempfängers ausgeführt wird.

Ausnahme:

- Tritt der Unternehmer beim Auftrag zur Bauleistung nicht als Unternehmer auf – erfolgt kein Übergang der Steuerschuld

• Voraussetzung:

- Umsatzsteuer wird in Rechnung gestellt und
- Leistungsempfänger zahlt Umsatzsteuer dem Leistungserbringer

Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld

(§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624)

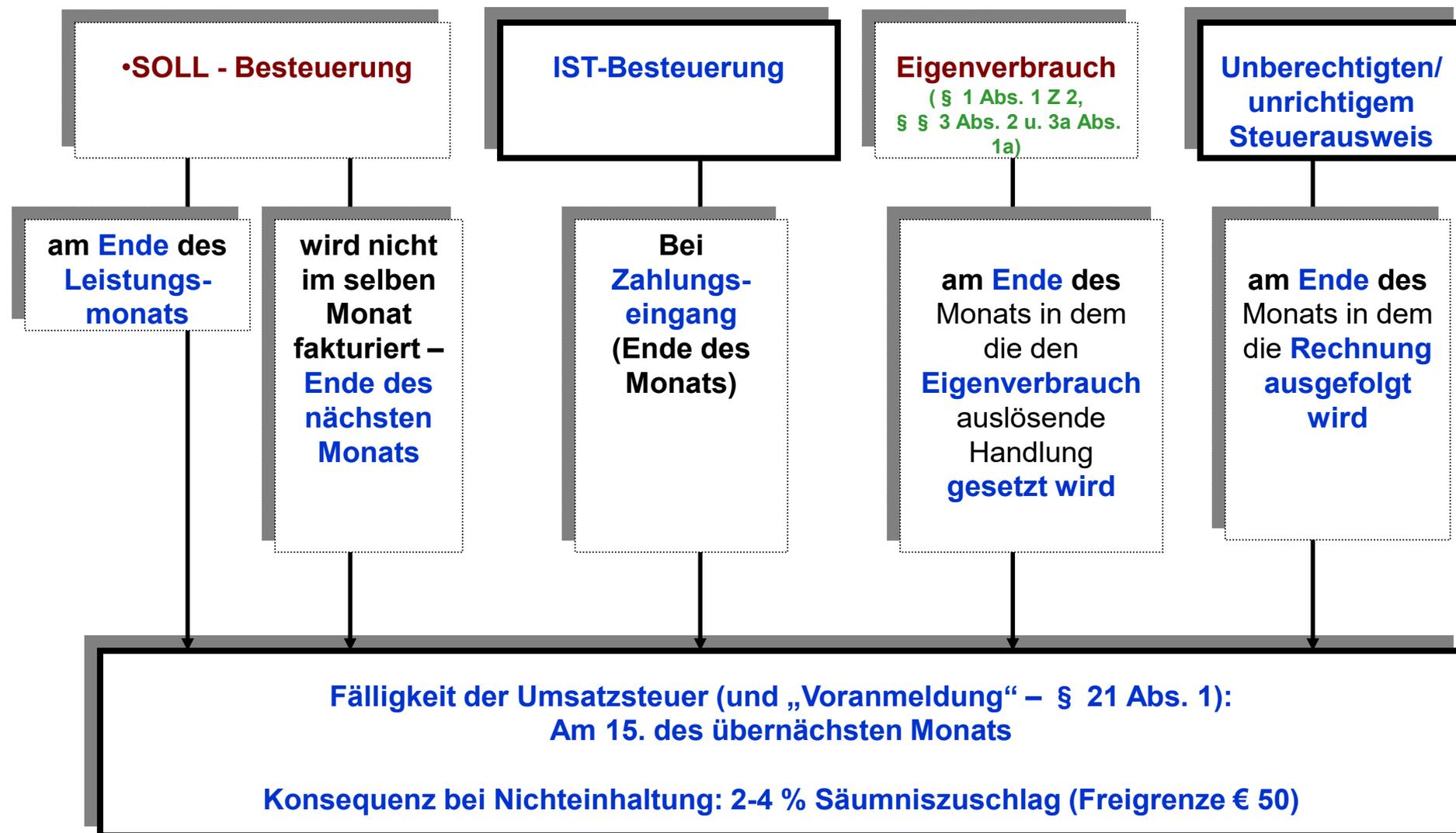
Übergang der Steuerschuld – Haftung des Leistungsempfängers I

Fragestellung	Wann gibt es Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge)?	Wann gibt es die Haftung des Leistungsempfängers?
<i>Wann ist es anzuwenden?</i>	nur bei: <ul style="list-style-type: none">• allen sonstigen Leistungen (nicht Eintrittsberechtigungen und Maut) und• bei Werklieferungen ausländischer Unternehmer• Bauleistungen• Bei Lieferung von: sicherungsübereigneten, Gegenstände, Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt, Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren, Altmetallen und Mobilfunkgeräten• Dreiecksgeschäft im Binnenmarkt• Lieferung von Gas/Elektrizität	bei allen anderen steuerbaren Leistungen (zB Inlandslieferung), wenn es nicht vorher zu einem Übergang der Steuerschuld gekommen ist
<i>Wer ist Steuerschuldner?</i>	Leistungsempfänger , wenn er Unternehmer (auch zB pauschalierter Landwirt oder Kleinunternehmer) ist, oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit UID	ausländischer Leistender

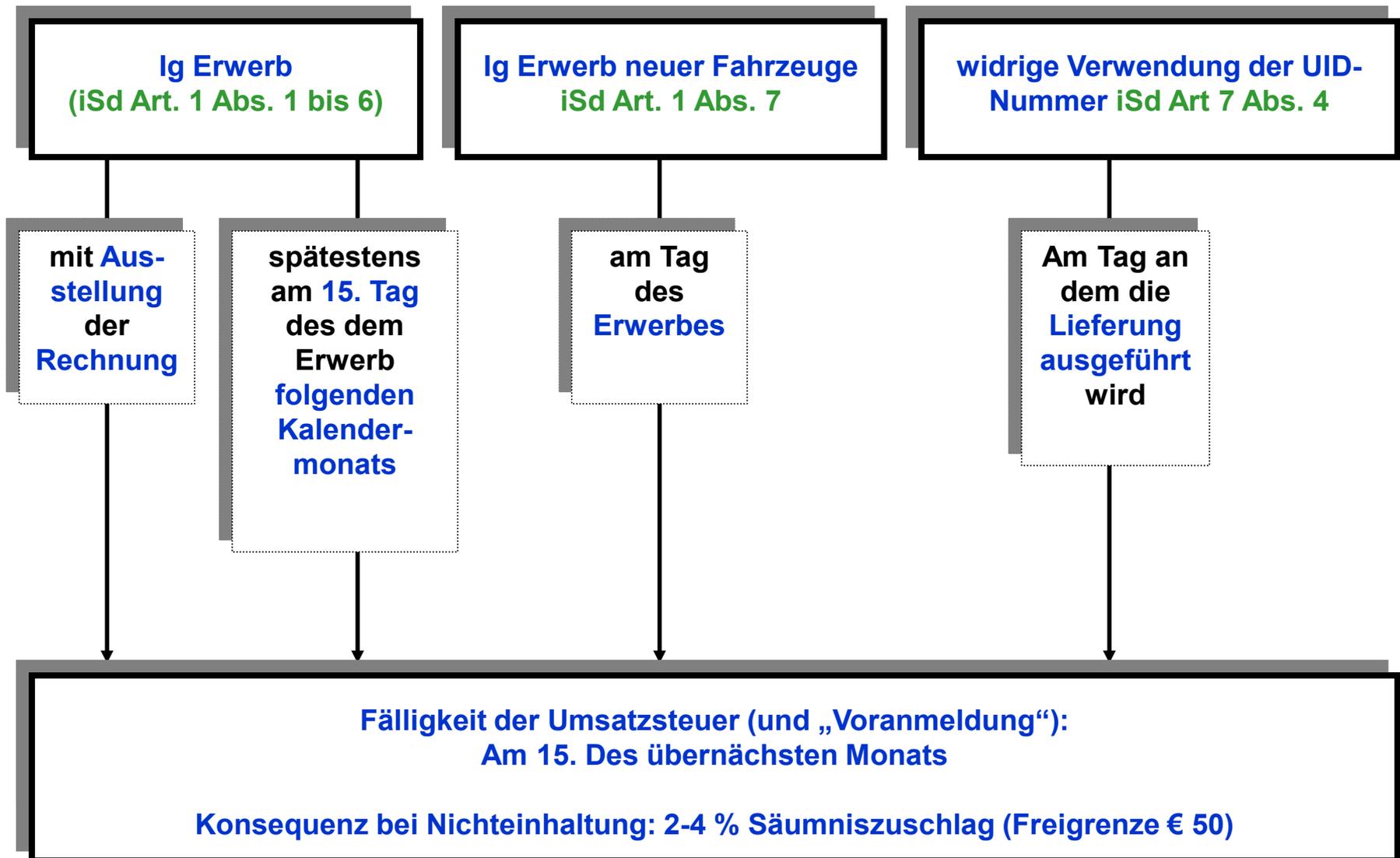
Steuerschuldner, Entstehung der Umsatzsteuerschuld

(§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624)

Übersicht – Entstehung der Umsatzsteuerschuld gem. § 19 Abs. 2)



Steuerschuldner, Entstehung der Umsatzsteuerschuld (§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624)



Steuerschuldner, Entstehung der Umsatzsteuerschuld (§ 19, Rz 2601 – 2624)

Beispiele – Entstehung der Umsatzsteuerschuld - § 19 Abs. 2

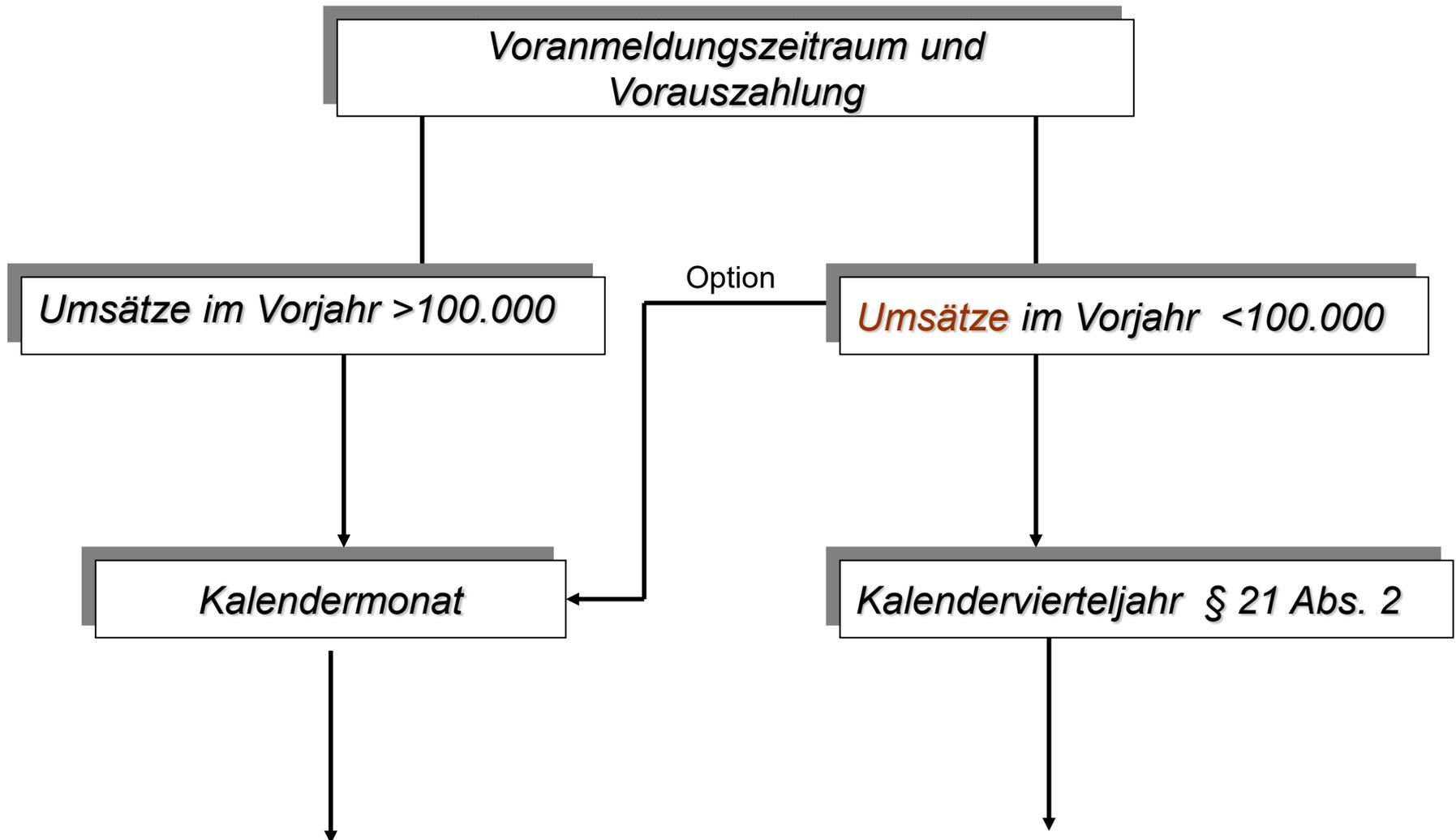
			Entstehung der Steuerschuld		Fälligkeit der Steuerschuld	
Tag der Lieferung	Tag der Rechnung	Tag der Zahlung	SOLL-System	Ist-System	SOLL-System	Ist-System
15.3.	15.3.	17.3.	Ende März	Ende März	15.5.	15.5.
15.3.	2.4.	30.4.	Ende April	Ende April	15.6.	15.6.
15.3.	2.4.	2.5.	Ende April	Ende Mai	15.6.	15.7.
15.3.	3.5.	20.5.	Ende April	Ende Mai	15.6.	15.7.
15.3.	Anz. 25.1.	10.2.	Ende Febr.	Ende Febr.	15.4.	15.4.
	Rest 17.3.	10.4.	Ende März	Ende April	15.5.	15.6.

Entstehung der Umsatzsteuerschuld (§ 19, Art. 19, Rz 2601 – 2624)

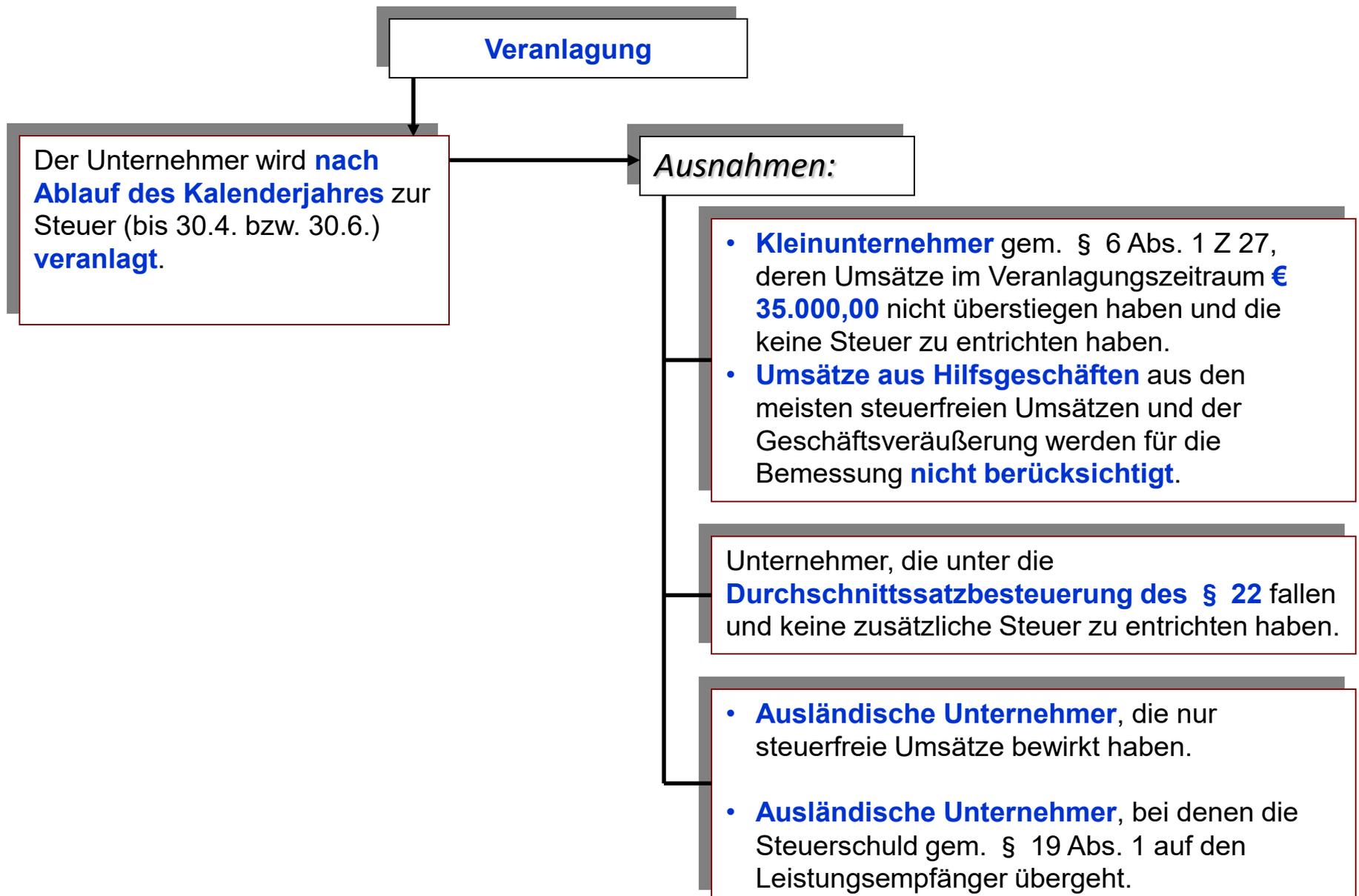
Sollbesteuerung

Tag der Lieferung	Tag der Rechnung	Tag der Entstehung der Steuerschuld	Fälligkeit der Steuerschuld
20.1.	15.1.	Ende Jänner	15.3.
20.1.	30.1.	Ende Jänner	15.3.
20.1.	10.2.	Ende Februar	15.4.
20.1.	10.4.	Ende Februar	15.4.

Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung (§ 20), Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung (§ 21)



Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung (§ 20), Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung (§ 21)



Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung (§ 20), Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung (§ 21) - Fristen

Fristen

		Antragstellung	Bindungswirkung
§ 6 Abs. 3	Kleinunternehmer	Bis zur Rechtskraft des Bescheides	5 Jahre
§ 14 Abs. 4	Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen	Bis zur Rechtskraft des Bescheides	2 Jahre
§ 17 Abs. 1	Antrag Soll-Besteuerung	Bis zur Abgabe 1. UVA	
§ 17 Abs. 2	Antrag auf Soll-Besteuerung	Bis zur Abgabe der 1. UVA	
§ 18 Abs. 7	Trennung der Entgelte	Genehmigung des Finanzamts	
§ 20 Abs. 1	Abweichendes Wirtschaftsjahr	Bis zur Abgabe der 1. UVA	

Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung (§ 20), Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung (§ 21) – Fristen

Fristen

		Antragstellung	Bindungswirkung
§ 21 Abs. 2	Kalendervierteljahr- UVA-Zeitraum	15.3. Durch Abgabe der Monats-UVA	
§ 22 Abs. 6	Land- und Forstwirtschaft	Ende des nächstfolgenden Veranlagungszeitrau- mes	5 Jahre
§ 24 Abs. 2 und 3	Differenzbesteuerung	Bis Ablauf des 1. Voranmeldungs- zeitraums	2 Jahre

Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 22) Übersicht

Folgende Umsätze von **nicht** buchführungspflichtige **Land- und Forstwirte (< 400.000,00 € Umsatz)** sind pauschaliert:

- Erlöse aus dem **Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Produkten** aus: Acker-, Wiesen- und Weidelandschaft, Gemüse-, Obstbau, Tierzucht, Tierhaltung, Forstwirtschaft, Gartenbau etc.
- Die Umsätze aus **Hilfsgeschäften** (zB Altmaschinenverkauf)
- Die Erlöse aus **landwirtschaftlichen Nebenbetrieben** und Nebentätigkeiten

Umsatzsteuer und Vorsteuer sind gleich hoch:

**10 % bei privaten Abnehmern oder
13 % bei gewerblichen Abnehmern**

- Keine Zahllast, kein Vorsteuerüberschuss
- Keine Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung
- Keine Abgabe einer Jahreserklärung
- Keine Aufzeichnungspflichten

Ausnahme:

Abgabe von Getränken:

- Für **Getränke** (ausgenommen Milch, Joghurt und ähnliche, Wasser, Milch- und Molkereierzeugnisse mit Zusatz von Früchten oder Kakao) und
- **alkoholische Flüssigkeiten** (zB selbstgebrannte Spirituosen, Fruchtsäfte)

Muss **folgende Zusatzsteuer** an das Finanzamt entrichtet werden, **ohne** dass ein weiterer **Vorsteuerabzug** möglich ist:

- **7 %** bei **gewerblichen Abnehmern** oder
- **10 %** bei **privaten Abnehmer**
- Bei **Abhofverkauf** von **Wein** durch den Landwirt **entfällt** hingegen die **Zusatzsteuer**.

Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 22)

Beispiel



Ein pauschalierter Landwirt verkauft an ein Lagerhaus 12 t Mais und erhält dafür € 3.390,–.

Lösung

Er kann eine Rechnung iSd § 11 Abs 1 mit 13% offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen. Das Lagerhaus kann sich € 390,– an Vorsteuern gem. § 12 Abs. 1 abziehen. Der Landwirt muss die € 390,– USt nicht an das FA abführen, hat aber auch keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Eine UID-Nr muss er als pauschalierter Landwirt nicht in der Rechnung angeben, da er sich umsatzsteuerlich nicht erfassen lassen muss.

Reiseleistungen (§23)

- **Margenbesteuerung wenn**
 - im eigenen Namen
 - (an Nichtunternehmer) (Änderung ab 1.1.2022 auch B2B wenn Reise Nichtunternehmern zu Gute kommt!)
 - unter Beanspruchung von Reisevorleistungen
 - **Keine Anwendung**
 - erbringt nur an andere Unternehmen
 - keine Reisevorleistungen (alles selbst)
 - Vermittlung
 - 10% Pauschalierung möglich
- 

Reiseleistungen - Margenberechnung

- **Besteuerung**
 - **Bemessung: Differenz zwischen**
 - Reisevorleistung an den Veranstalter und
 - Preis
 - **Pauschalierung 10% Bemessung**
 - **Kein VOST-Abzug für Reisevorleistung**
 - **Vorsteuerabzug nur für Gemeinkosten**
 - **Leistungsort: Sitz des Reisebüros**

Beispiel:

Ein Unternehmer (Sitz Melk) führt mit eigenem Bus eine Dreitagesreise zum Oktoberfest nach München durch. Der Preis pro Person beträgt 300 €. An der Reise nehmen 38 Personen teil. Die für den Bus aufgewendeten Kosten einschließlich USt betragen 2.000 €. Im Inland werden 600 km, im Ausland 400 km zurückgelegt. Die Hotelrechnung beträgt 8.000 €.

Berechnung Besorgungsleistung:

Kosten der Eigenleistung (Bus)	2.000 € 20%
Kosten der Reisevorleistungen (Hotel)	8.000 € 80%
Summe	10.000 € 100%
Preis der Reiseteilnehmer (300 € x 38 =)	11.400 €
minus Eigenleistung (20% von 11.400 €)	- 2.280 €
	9.120 €
minus Reisevorleistungen	- 8.000 €
Differenz	1.120 €
Bemessungsgrundlage nach § 23 Abs. 7 (1.120 : 1,20)	933,33 €

Bemessungsgrundlage für Eigenleistung - Bus:

Berechnung des Entgelts pro Kilometer unter Berücksichtigung des Steuersatzes für Personenbeförderungsleistungen in Deutschland von 19 % und in Österreich von 10 %.

<i>600 km x 1,10 =</i>	<i>660</i>	
<i>400 km x 1,19 =</i>	<i>476</i>	
Summe	1.136	
<i>Entgelt je Kilometer (2.280 € : 1.136 =)</i>	<i>2,007042253</i>	
<i>Steuerbares Entgelt im Inland (600 km x 2,007042253 =)</i>	<i>1.204,23</i>	
<i>Bemessungsgrundlage:</i>		
<i>23 Abs. 7 933,33 x 20 % =</i>	<i>186,67</i>	
<i>Bus 1.204,23 x 10 % =</i>	<i>120,42</i>	
<i>Umsatzsteuer</i>		<i>307,09</i>

Beispiel:

Leistungserlöse inklusive USt für Reiseleistungen im Sinne des § 23 UStG 1994 in die Länder der EU (einschließlich Inland) 4,000.000 € und in Drittlandsgebiete 3,000.000 €. Vorsteuern aus Vorleistungen, die keine Reisevorleistungen sind, 90.000 €.

Lösung:

Bemessungsgrundlage (10% von 4,000.000 €)	400.000 €
Umsätze zu 20 % 400.000 € x 20%	80.000 €
minus Vorsteuern	<u>- 90.000 €</u>
Umsatzsteuergutschrift	10.000 €

Differenzbesteuerung (§ 24)

- Gebrauchsgütergegenstände,
- Kunstgegenstände,
- Sammlungsstücke und Antiquitäten.
- Begriff Gebrauchsgütergegenstände?
- UStG – Gegenstände!
- Es können daher in Grenzfällen von der Differenzbesteuerung auch neue Gegenstände (KFZ) erfasst sein (zB ein Privater gewinnt ein KFZ, das er gleich an einen Händler weiterverkauft).

Voraussetzungen

- gewerbsmäßiger Händler oder Wiederverkäufer
- USt. wurde nicht geschuldet
- oder es wurde ebenfalls Differenzbesteuerung vorgenommen
- In gewissen anderen Fällen ist Differenzbesteuerung möglich (Kunstgegenstände, Sammlungen etc.)
- Differenz ist Unterschied zwischen Einkauf und Verkauf
- USt. wird herausgerechnet
- kein USt.-Ausweis
- Einzeloption möglich
- keine igL

Beispiel:

- *Ein KFZ-Händler erwirbt einen Gebrauchtwagen um 2.400 €. Er veräußert diesen um 3.000 €. Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis von 3.000 € und dem Einkaufspreis von 2.400 €. Die Differenz beträgt 600 €. Aus dem Differenzbetrag ist die USt herauszurechnen.*

<i>Verkaufspreis</i>	<i>3.000 €</i>
<i>Einkaufspreis</i>	<i>2.400 €</i>
<i>Differenz</i>	<i>600 €</i>
<i>Bemessungsgrundlage (600 : 1,2)</i>	<i>500 €</i>

Einfuhrumsatzsteuer

- In der beim Finanzamt abzugebenden UVA kann die EUSt als Vorsteuer abgezogen werden
- in der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wird erklärt von dieser Regelung Gebrauch zu machen
- Aufstellung der EUSt von der Zollverwaltung monatlich
- Dieser Betrag wird auf dem Finanzamtskonto als Belastung verbucht (Abgabencode "EU").
- Die EUSt wird in diesem Fall am 15. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum, in dem die EUSt entsteht, zweitfolgenden Kalendermonates fällig.

Voraussetzungen

- EUSt-Schuld entstanden
- Einfuhr für das Unternehmen
 - nicht wenn privat
- auch unecht befreit
- keine Berichtigung oder vorschriftswidrig
- Einfuhr für sein Unternehmen
- U erklärt, dass von der Regelung Gebrauch macht
- Zollamt stellt monatlich alle Beträge zusammen an UVorsteuern aus EUSt Kennzahl 083
- EUSt eine eigene, von der "normalen" USt abgesonderte Abgabe
- sowohl "normale" USt (Abgabencode "U") als auch die EUSt (Abgabencode "EU") muss entrichtet werden

Beispiel

- *die Umsätze (20%) für den Monat Oktober 2020 betragen* **100.000,00 €**
Umsatzsteuer daher **20.000,00 €**
"normale" Vorsteuer (KZ 060) **-3.000,00 €**
EUSt (KZ 083) **-6.000,00 €**
Zahllast in der UVA (KZ 095) **11.000,00 €**
Einzahlung mittels Zahlschein
U 10/2020 **11.000,00 €**
EU 10/2020 **6.000,00 €**
Anmerkung: Die EUSt ist zwar in Höhe von 6.000,--€ einzuzahlen, hat jedoch die Zahllast der "normalen" USt um genau diesen Betrag vermindert.

Binnenmarkt

Besteuerungsgrundsätze der Binnenmarktregelung

Lieferungen

- Entfall der Grenzen
- Keine Einfuhrumsatzsteuer

Bestimmungslandprinzip
B2B

Ursprungslandprinzip
B2C

- Kontrollmaßnahme:**
- MIAS – EDV-
unterstütztes MWSt-
Informationssystem
 - Zusammenfassende
Meldung

Sonstige Leistungen

Bestimmungslandprinzip
B2B

Ursprungslandprinzip
B2C

- Kontrollmaßnahme:**
- MIAS – EDV-
unterstütztes MWSt-
Informationssystem
 - Zusammenfassende
Meldung

- Ausnahmetatbestä
nde** für B2B und
B2C:
Bsp.: Grundstück,
Personen-
beförderung etc.



Grundsatz:

Grundsätzlich sind die allgemeinen Vorschriften des § -Teils des UStG anzuwenden, sofern es **nicht** **speziellere Regelungen im Artikelteil** gibt.

Binnenmarkt (Art. 1, Rz 3571-3591)

Innergemeinschaftlicher Erwerb



EU-Unternehmer (kein Kleinunternehmer)
tätigt eine Lieferung innerhalb des Binnenmarktes
(Innergemeinschaftliche Lieferung)

Er liefert **steuerfrei**
(Art 6 Abs. 1 iZm Art. 7)
Bestimmungslandprinzip

Gilt immer (unabhängig wer Erwerber ist) bei **Lieferung neuer Fahrzeuge**

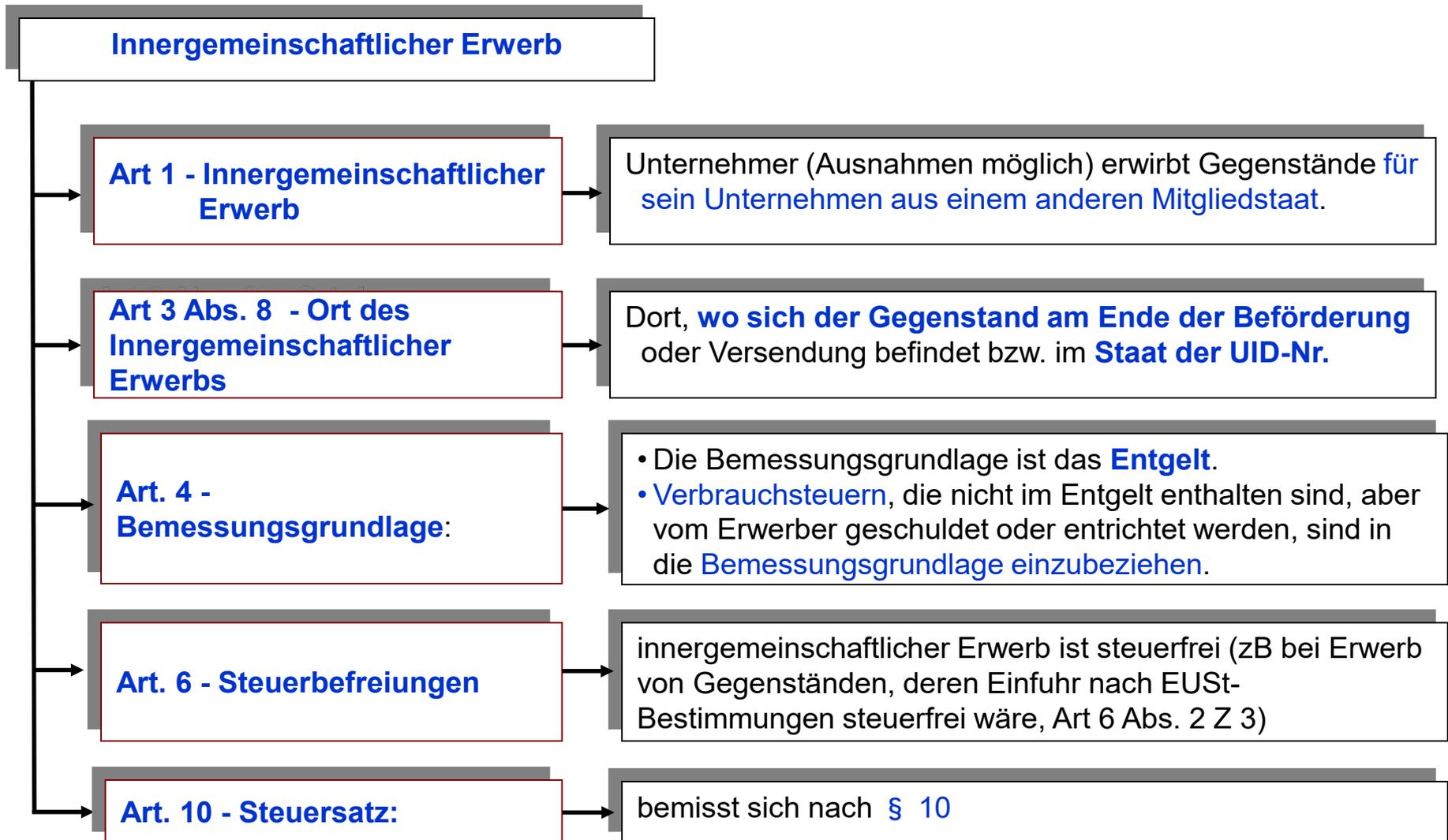
unter folgenden Voraussetzungen:

- Der **Erwerber** ist ein **Unternehmer**, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt (Nachweis durch UID-Nr.)
 - Der **Gegenstand gelangt** von **einem Mitgliedstaat** in einen **anderen Mitgliedstaat**.
 - Der Erwerb ist im **anderen Mitgliedstaat steuerbar**.
 - Es handelt sich idR um eine **entgeltliche Lieferung**. (**Ausnahme: Verbringen**)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb gem. Art 1

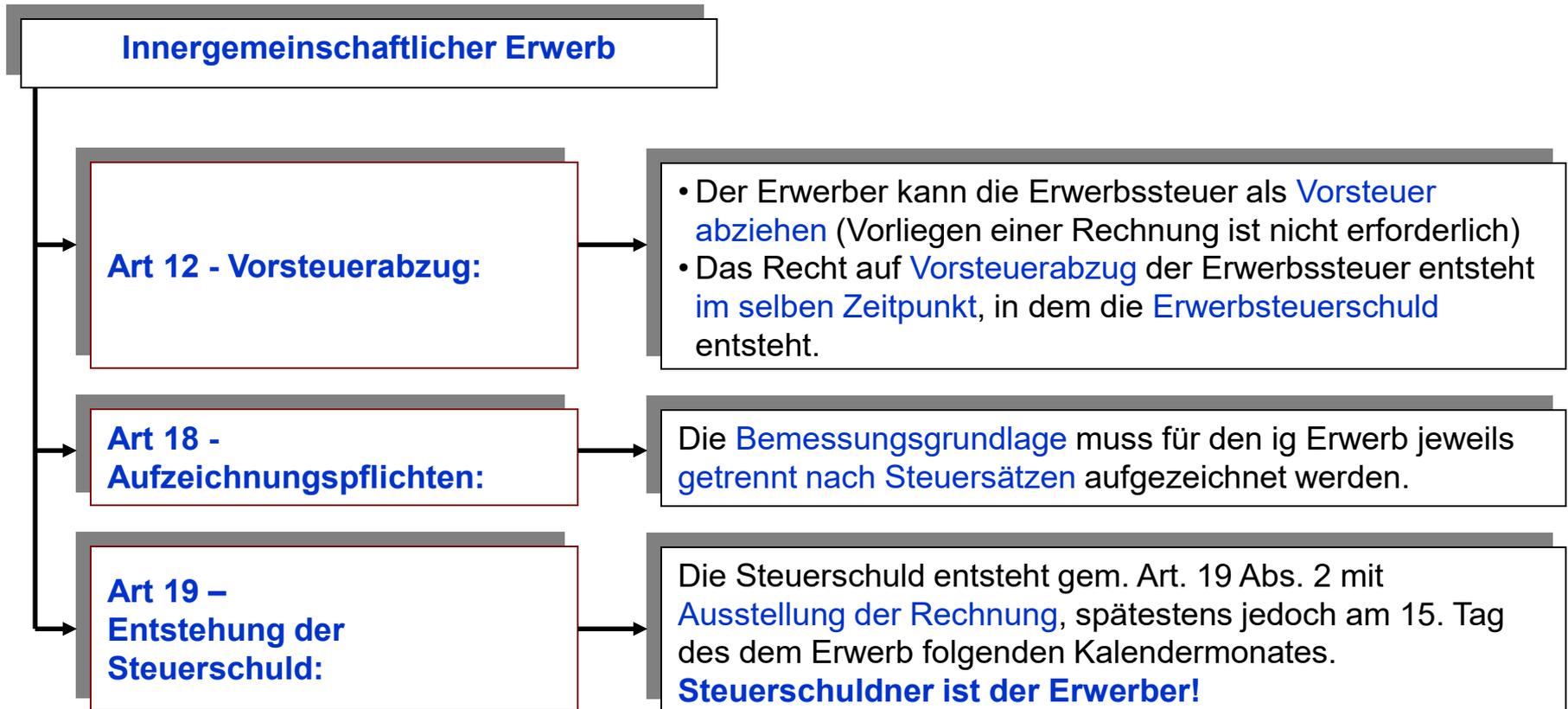
- Der Erwerber muss bereits **bei Beginn der Beförderung** oder **Versendung feststehen** und nicht erst, wenn der Gegenstand bereits in den anderen MS gelangt ist.

- Es kommt **nicht darauf an**, ob die **Ware** über einen **Drittstaat** befördert wird oder **aus einem Drittstaat stammt**.
- Die **Art der Beförderung** der Ware ist **nicht von Bedeutung**.

Innergemeinschaftlicher Erwerb (die wichtigsten Bestimmungen)

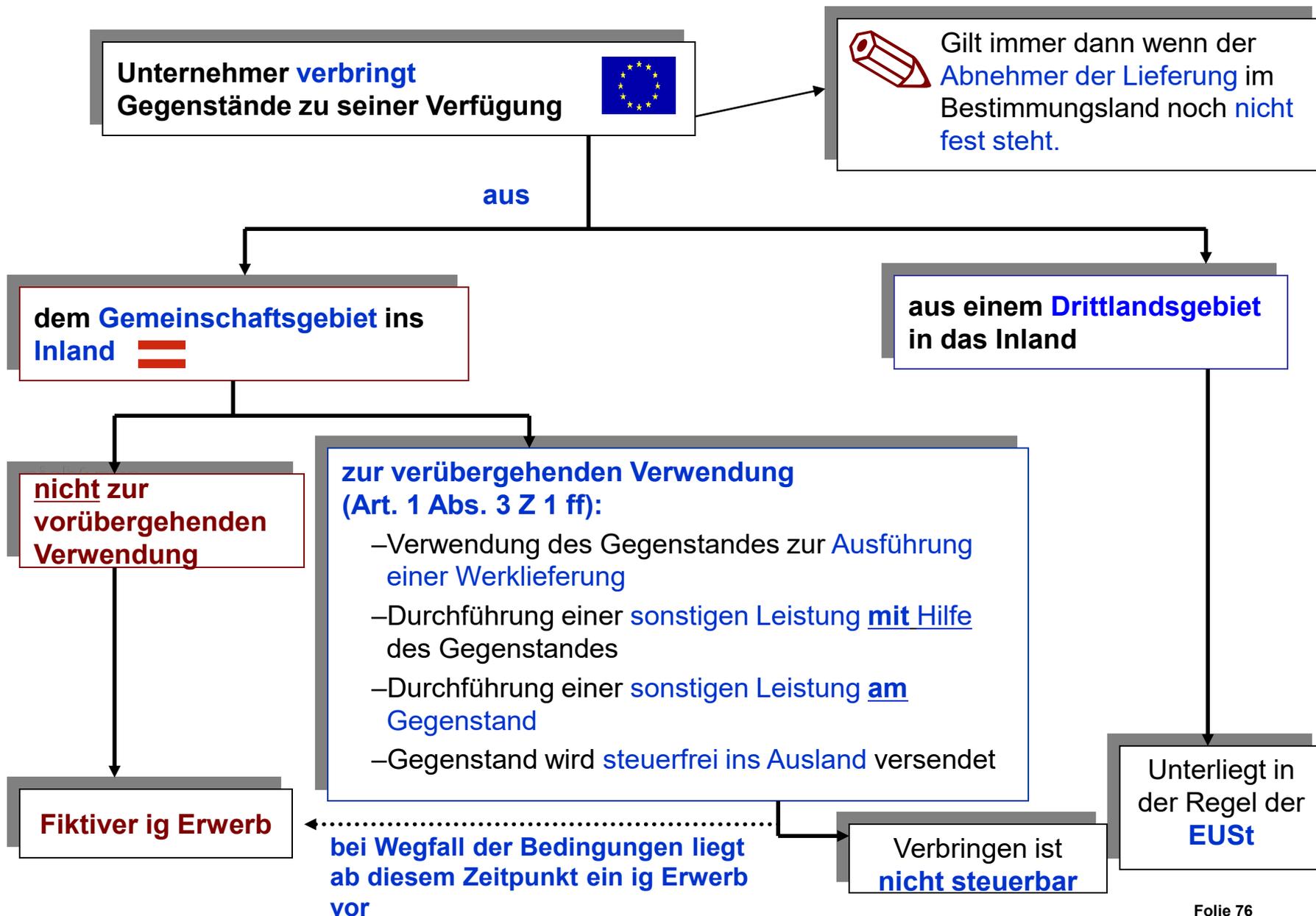


Innergemeinschaftlicher Erwerb (die wichtigsten Bestimmungen)



Binnenmarkt (Art. 1 Abs. 3, Rz 3601-3616)

Innergemeinschaftliches Verbringen



Binnenmarkt

Innereuropäisches Verbringen

Innereuropäisches Verbringen aus einem Mitgliedsstaat ins Inland

Art 1 Abs. 3 – innereuropäisches Verbringen

- Gegenstand des Unternehmens
- Verbringen des Gegenstandes aus dem **übrigen Gemeinschaftsgebiet** in das **Inland**

Art 4 Abs. 2 - Bemessungsgrundlage:

Entspricht der Bemessungsgrundlage beim **Entnahmeeigenverbrauch** (Rz 3931)

§ 10 - Steuersatz:

bemisst sich nach **§ 10**

Art 12 - Vorsteuerabzug:

- Der Erwerber kann die Erwerbssteuer als **Vorsteuer abziehen**. (Vorliegen einer Rechnung ist nicht erforderlich)
- Mangels Rechnungsvorschrift wird das Ausstellen einer Proforma-Rechnung geboten erscheinen.

Art 18 - Aufzeichnungspflichten:

Die **Bemessungsgrundlage** muss für den ig Erwerb jeweils **getrennt nach Steuersätzen** aufgezeichnet werden.

Art 19 - Entstehung der Steuerschuld:

Die Steuerschuld mit **Ausstellung der Rechnung**, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonates. **Steuerschuldner ist der Erwerber!**

Binnenmarkt

Innergemeinschaftliches Verbringen - Beispiele



Der deutsche Bauunternehmer D errichtet in Salzburg ein Hotel. Er verbringt zu diesem Zweck Baumaterial und einen Baukran an die Baustelle. Der Baukran gelangt nach Fertigstellung des Hotels nach Deutschland zurück.

Lösung

Sowohl die Verbringung des Baumaterials als auch des Baukrans sind als vorübergehende Verwendung in Österreich nicht steuerbar (**Art. 1 Abs. 3 Z 1 lit a, Rz 3609**).



Ein Münchner Pferdesporthändler bringt Pferdesportausstattungsgegenstände im Wert von € 10.000,- zu einer Pferdemesse nach Wels und verkauft diese dort.

Lösung:

Da die Käufer beim Transport nach Wels noch unbekannt waren, muss zunächst ein Verbringen der Gegenstände von München nach Wels beim Österreichischen FA Graz-Stadt erklärt werden.

Binnenmarkt (Art. 1 Abs. 4-5, Rz 3626-3629)

Handel mit privaten Abnehmern und Schwellenerwerbern



Er liefert **steuerfrei an**
(Art 6 Abs. 1 iVm Art. 7)
Bestimmungslandprinzip

Er liefert **steuerpflichtig an**
(**Ursprungslandprinzip**)

Ausnahme:

- neue Fahrzeuge
- verbrauchsteuerpflichtige Waren

unter folgenden Voraussetzungen:

- **Private**
 - **Kleinunternehmer**
 - **Schwellenerwerber**
 - Unternehmer, die **unecht steuerbefreite Umsätze** ausführen,
 - **pauschalisierte Land- und Forstwirte** sind,
 - **juristische Personen**, die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen **erwerben**.
- Kein ig Erwerb**
- Bruttorechnungsbetrag (mit ausländischer USt) wird an den Lieferanten bezahlt.*
- Die Umsatzsteuer wird im EU-Staat (Ursprungsland) bezahlt

- wenn die Erwerbe **heuer oder im Vorjahr € 11.000** überschreiten (**Art. 1 Abs. 4 Z 2**)
- wenn darauf **verzichtet wurde (dies bindet Erwerber auf 2 Jahre) – Frist: bis zur Abgabe der UVA (Art. 1 Abs. 5)**

Binnenmarkt (Art. 1 Abs. 4-5, Rz 3626-3629)

Erwerbsschwelle

Erwerbsschwelle € 11.000

- Erwerbe aus **allen Mitgliedstaaten** sind **zusammenzurechnen**.
 - Maßgebend sind die **Nettoentgelte** (ohne USt, also auch ohne USt der Ursprungsländer).
- ACHTUNG: Erwerbe von KFZ und verbrauchssteuerpflichtigen Waren sind bei dieser Berechnung nicht einzubeziehen.**

Erwerbsschwelle wurde im Vorjahr überschritten

↓
laufendes Jahr I_g Erwerb

Erwerbsschwelle wird im heurigen Jahr überschritten

bis zur
Überschreitung

↓
kein I_g Erwerb

ab

↓
I_g Erwerb

↓
Ab dem Entgelt für den Erwerb, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Erwerbsschwelle überschritten wird, unterliegt der Erwerb der Besteuerung.

Binnenmarkt

(Art. 1 Abs. 4-5, Rz 3626-3629)

Handel mit Schwellenerwerbern Erwerbsschwelle der Mitgliedstaaten

Belgium	€11 200	
Bulgaria	BGN 20 000	€10 226
Croatia	HRK 77 000	€10 218
Czech Republic	CZK 326 000	€12 054
Denmark	DKK 80 000	€10 731
Germany	€12 500	
Estonia	€10 000	
Ireland	€41 000	
Greece	€10 000	
Spain	€10 000	
France	€10 000	

Italy	€10 000	
Cyprus	€10 251	
Latvia	€10 000	
Lithuania	€14 000	
Luxembourg	€10 000	
Hungary	€10 000 ⁵	
Malta	€10 000	
Netherlands	€10 000	
Austria	€11 000	
Poland	PLN 50 000	€11 656
Portugal	€10 000	
Romania ⁶	RON 34 000	€7 593
Slovenia	€10 000	
Slovakia	€13 941.45	
Finland	€10 000	
Sweden	SEK 90 000	€9 684
United Kingdom	GBP 83 000	€106 114

Erwerbsschwelle - Aufgabenstellung



Ein Arzt in Österreich, der ausschließlich unecht befreite Umsätze ausführt, kauft sich im Jahr 02 jeden Monat je eine Gerät um netto € 2.000,- in Luxemburg. Im Jahr 01 hat er ein medizinisches Gerät in Deutschland

- a) um netto € 12.000,-;
- b) um netto € 10.000,- angeschafft

Wo und von wem ist die USt abzuführen?

Erwerbsschwelle - Aufgabenstellung



Lösung

Im Fall a) wurde bereits mit dem ersten Ankauf der Geräte in Deutschland die Erwerbsschwelle von € 11.000,- überschritten. Der Arzt muss daher in Österreich die Erwerbsteuer im Jahr 01 bezahlen. Im Jahr 02 sind die gesamten Einkäufe aus Luxemburg der Erwerbsteuer zu unterziehen, da die Schwelle bereits im Vorjahr (Jahr 01) überschritten wurde.

Im Fall b) wurde die Erwerbsschwelle im Jahr 01 nicht überschritten. Im Jahr 02 sind die Umsätze bis zum Monat 05 (€ 10.000,-) in Luxemburg von den luxemburgischen Verkäufern der USt zu unterziehen, da die Erwerbsschwelle im Vorjahr nicht überschritten wurde und auch bis dato nicht im laufenden Jahr. Mit dem Einkauf iHv € 2.000,- im Juni 02 wird die Erwerbsschwelle erstmalig überschritten. Dieser Einkauf und alle folgenden Einkäufe in diesem Jahr sind daher vom Arzt in Österreich der Erwerbsbesteuerung zu unterziehen. Die Erwerbsteuer beträgt daher im Jahr 02 € 2.800,- (Steuerbemessung: $7 \times € 2.000,- = € 14.000,- \times 20\%$). Ein Vorsteuerabzug steht aufgrund der unechten Befreiung nicht zu.

Binnenmarkt (Art. 2, Rz 3643-3677)

Innergemeinschaftliche Lieferung neuer Fahrzeuge

- EU-Unternehmer
- Privater
- Kleinunternehmer
- Schwellenerwerber



liefert ein neues Fahrzeug innerhalb des Binnenmarktes. Gem. Art. 2 werden sie alle für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt.

Landfahrzeuge (Hubraum > 48 ccm, > 7,2 KW):

- **erste Inbetriebnahme** liegt **nicht mehr als 6 Monate** zurück oder
- **nicht mehr als 6.000 km** wurden zurück gelegt.

Wasserfahrzeuge (Länge > 7,5 m): (Luftfahrzeuge – Starthöchstmaße > 1.550 kg)

- **erste Inbetriebnahme** liegt **nicht mehr als 3 Monate** zurück oder
- **nicht mehr als 100 (40) Betriebsstunden** wurden zurück gelegt.

Sie liefern unter folgenden

Voraussetzungen stets **steuerfrei**:

- wenn eine **Rechnung ausgestellt** wird, in der auf die **Steuerfreiheit** hingewiesen wird,
- wenn die Rechnung **alle Merkmale** enthält, die das Fahrzeug als neu charakterisiert
- **Nachweis der Beförderung** in das andere Mitgliedsland muss vorliegen (zB Zulassung im anderen Land)

Der **Fahrzeuglieferer** kann die **Vorsteuer des ins Ausland verkauften Fahrzeuges mit folgenden Beschränkungen abziehen**:

- ✓ Es dürfen nur jene Vorsteuern abgezogen werden die auf die **Lieferung selbst entfallen** (VSt ist nur von Anschaffungskosten möglich, nicht von sonstigen Nebenkosten)
- ✓ Die **Vorsteuer** ist begrenzt gem. Art. 12 Abs.3 (Bmgrl. für den VSt-Abzug ist das Entgelt der Lieferung).
- ✓ Abzug der **Vorsteuer ist erst bei tatsächlicher Lieferung** möglich.

Ig Lieferung
(Bestimmungslandprinzip)

Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 8 , Rz 3776-3778)

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der Ort des ig Erwerb ist immer dort, wo sich der **Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet.**

und

Wenn nicht die **UID-Nummer** des Bestimmungslandes, sondern eines **anderen Mitgliedsstaates** verwendet wird, ist der Ort des ig Erwerbs **auch in diesem anderen Mitgliedsstaat.**

Der Erwerber muss auch im **anderen Mitgliedsstaat** den Erwerb **versteuern**, bis er nachweist, dass der **Erwerb im Bestimmungsland versteuert** wurde. **KEIN VORSTEUERABZUG!**

außer

Ig Erwerb ist gem. Art. 6 Abs. 2 steuerfrei!

Beispiel:



Rechnungslauf

Ig Erwerb, weil Ö-UID Nr. verwendet wird



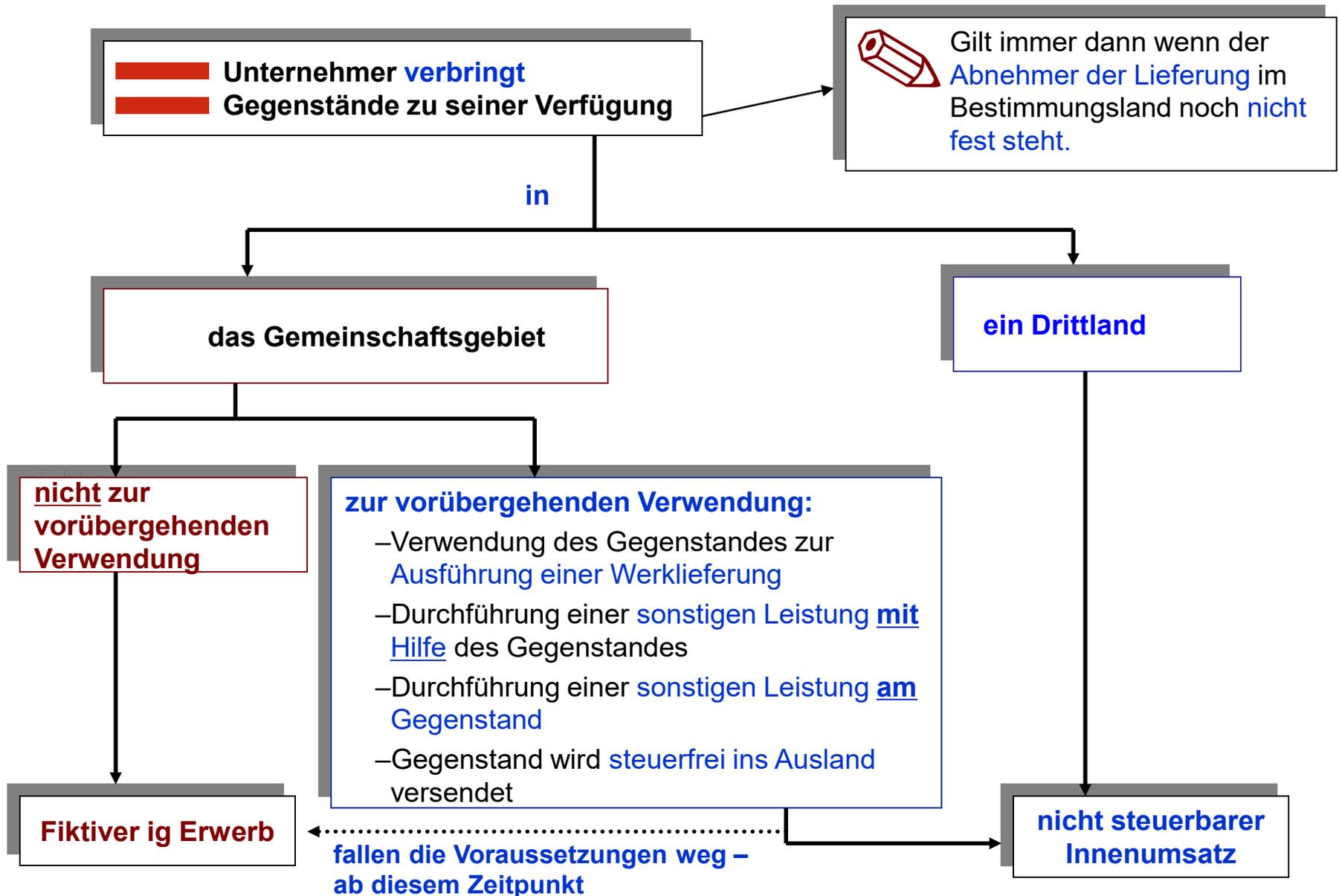
Warenbewegung

Ig Erwerb, weil sich dort der Gegenstand am Ende der Beförderung befindet

- Erwerb von **Wertpapieren** (Z 1)
- Erwerb von Gegenständen, der schon nach **EUST-Vorschriften steuerfrei** ist (Z 3)
- Erwerb von Gegenständen, die zur **Ausführung von steuerfreien Umsätzen** verwendet werden (Art Z 4)
- Einfuhr von Gegenständen, die vom **Anmelder im Anschluss an die Einfuhr** unmittelbar zur Ausführung von ig Lieferungen verwendet werden

Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 1 Z 1)

Innergemeinschaftliches Verbringen



Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 3 - 7, Rz 3714-3756)

Versandhandelsregelung bis 31.12.2020

EU-Unternehmer (kein Kleinunternehmer)
tätigt eine Lieferung innerhalb des Binnenmarktes

Er liefert **steuerpflichtig** an

- Der EU-Unternehmer hat die **Lieferschwelle € 35.000,00** überschritten, oder
- er hat **auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichtet** (Rz 3756).

außer

Art 3 Abs. 4:

- Private,
- Kleinunternehmer oder
- Schwellenerwerber (hat Erwerbsschwelle € 11.000,00 nicht überschritten und nicht optiert)

(Ursprungslandprinzip)

Keine Buchung beim Erwerber
Bruttorechnungsbetrag (mit ausländischer USt) wird bezahlt.

EU-Unternehmer

muss die auf die **Lieferung entfallende Umsatzsteuer** einbehalten und an das FA Graz-Stadt abführen.

Ausnahme:

- **Private, Kleinunternehmer oder Schwellenerwerber holen Ware selbst ab.**
 - **bei neuen Fahrzeugen u. verbrauchsteuerpflichtigen Waren**
- Bruttorechnungsbetrag (mit österreichischer USt) wird bezahlt.**

Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 3 - 7, Rz 3714-3756)

Versandhandelsregelung bis 31.12.2020

Lieferschwelle € 35.000 (Art. 3 Abs. 5)

Umsätze (Nettoentgelte ohne USt) aus dem Versandhandel in die jeweiligen Mitgliedstaaten zusammengerechnet und für jedes Land gesondert geprüft, ob die Lieferschwelle überschritten ist.

ACHTUNG: Erwerbe von KFZ und verbrauchssteuerpflichtigen Waren sind bei dieser Berechnung nicht einzubeziehen.

Lieferschwelle wurde im Vorjahr überschritten

Lieferung ist im Inland steuerbar und steuerpflichtig

Lieferschwelle wird im heurigen Jahr überschritten

bis zur Überschreitung

Ursprungslandprinzip

ab Überschreitung

Lieferung ist im Inland steuerbar und steuerpflichtig

Ab dem Entgelt für die Lieferung, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Lieferschwelle überschritten wird, ist die Umsatzsteuer im Inland abzuführen.

Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 3 - 7, Rz 3714-3756)

Versandhandelsregelung ab 1.12.2021

Kleinstunternehmerschwelle € 10.000 (Art. 3 Abs. 5 lit c) für EU Unternehmen

Umsätze (Nettoentgelte ohne USt) aus dem Versandhandel und elektronischen, Rundfunk-, Fernseh-, und Telekommunikationsdienstleistungen zusammengerechnet **ins EU Ausland**, ob die Schwelle überschritten ist.

ACHTUNG: Erwerbe von KFZ und verbrauchssteuerpflichtigen Waren sind bei dieser Berechnung nicht einzubeziehen.

Schwelle wurde im Vorjahr überschritten

Lieferung ist im Inland steuerbar (Art 3 Abs.3) und steuerpflichtig (mit EU-OSS!)

Schwelle wird im heurigen Jahr überschritten

bis zur Überschreitung

Ursprungslandprinzip

§ 3(8)

ab Überschreitung

Lieferung ist im Inland steuerbar und steuerpflichtig (mit EUOSS (Art 3/3))

Ab dem Entgelt für die Lieferung, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Schwelle überschritten wird, ist die Umsatzsteuer im Inland abzuführen.

Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 3 - 7, Rz 3714-3756)

Versandhandelsregelung – Lieferschwellen bis 31.12.2020

Mitgliedstaat	Lieferschwelle in EUR	Lieferschwelle in heimischer Wahrung	Lieferschwelle in EUR Kurs 15.4.2015
Belgien	35.000,--		
Bulgarien		70.000,-- BGN	35.791,--
Danemark		280.000,-- DKK	37.498,--
Deutschland	100.000,--		
Estland	35.000,--		
Finnland	35.000,--		
Frankreich	35.000,--		
Griechenland	35.000,--		
Irland	35.000,--		
Italien	35.000,--		
Kroatien		270.000,-- HRK	35.621,--
Lettland	35.000,--		
Litauen	35.000,--		
Luxemburg	100.000,--		

Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 3 - 7, Rz 3714-3756)

Versandhandelsregelung – Lieferschwellen bis 31.12.2020

Mitgliedstaat	Lieferschwelle in EUR	Lieferschwelle in heimischer Währung	Lieferschwelle in EUR Kurs 2.4.2014
Malta	35.000,--		
Niederlande	100.000,--		
Österreich	35.000,--		
Polen		160.000,-- PLN	39.822,--
Portugal	35.000,--		
Rumänien		118.000,-- RON	26.700,--
Schweden		320.000,-- SEK	34.366,--
Slowakei	35.000,--		
Slowenien	35.000,--		
Spanien	35.000,--		
Tschechien		1.140.000,-- CZK	41.583,--
Ungarn	35.000,--		
Vereinigtes Königreich		70.000,-- GBP	97.656,--
Zypern	35.000,--		

Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 3 - 7, Rz 3714-3756)

Versandhandelsregelung - Beispiel



*DK (Dänischer Nichtunternehmer) bestellt am 5.10.2020 beim österreichischen **Verlagshaus Ö1** Kinderbücher für seine Tochter zum **Preis von € 120,00 brutto**.*

Ö1 versendet die Bücher von Österreich an DK nach Dänemark.

Der Gesamtumsatz des Ö1 aus Lieferungen an Kunden in Dänemark betrug 2019 € 30.000,00, im laufenden Kalenderjahr € 25.000,00.

Lösung

Da die Lieferschwelle im **vorangegangenen Kalenderjahr und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten** wurde (die Lieferschwelle in Dänemark beträgt rund € 37.500,00), ist der Umsatz nach dem **Ursprungslandprinzip** zu versteuern. In diesem Fall bestimmt sich der Lieferort nach § 3 Abs. 8 iVm Art 3 Abs. 5. Der Ort der Lieferung liegt in Österreich. Damit ist die Lieferung an DK in **Österreich steuerbar und steuerpflichtig**.

Ö1 stellt eine Rechnung mit 10 % österreichischer Umsatzsteuer an DK aus.



*DE (Deutscher Nichtunternehmer) bestellt am 3.2.2021 beim österreichischen **Verlagshaus Ö1** ebenfalls Kinderbücher für seinen Sohn zum **Preis von € 107,00 brutto**.*

Ö1 versendet die Bücher von Österreich an DE nach Deutschland.

Der Gesamtumsatz des Ö1 aus Lieferungen an EU- Kunden betrug 2020 € 80.000,00, im laufenden Kalenderjahr bis dato € 5.000,00.

Lösung

Da die EU Kleinstunternehmerschwelle (iHv € 10.000,00) im **vorangegangenen Kalenderjahr überschritten** wurde, ist der gesamte EU-Versandhandelsumsatz 2021 nach dem **Bestimmungslandprinzip** zu versteuern. In diesem Fall bestimmt sich der Lieferort nach Art. 3 Abs.3. Der Ort der Lieferung liegt in Deutschland. Damit ist die Lieferung an DK in Deutschland **steuerbar und steuerpflichtig (EU-OSS anwendbar)**.

Ö1 stellt eine Rechnung mit 7 % deutscher Umsatzsteuer an DE aus (7 €). Die Rechnungsstellungsvorschriften richten sich nach DE Recht (bei Inanspruchnahme des EU-OSS nach AT Recht).

Reihengeschäft § 3 Abs. 15 UStG ab 2020

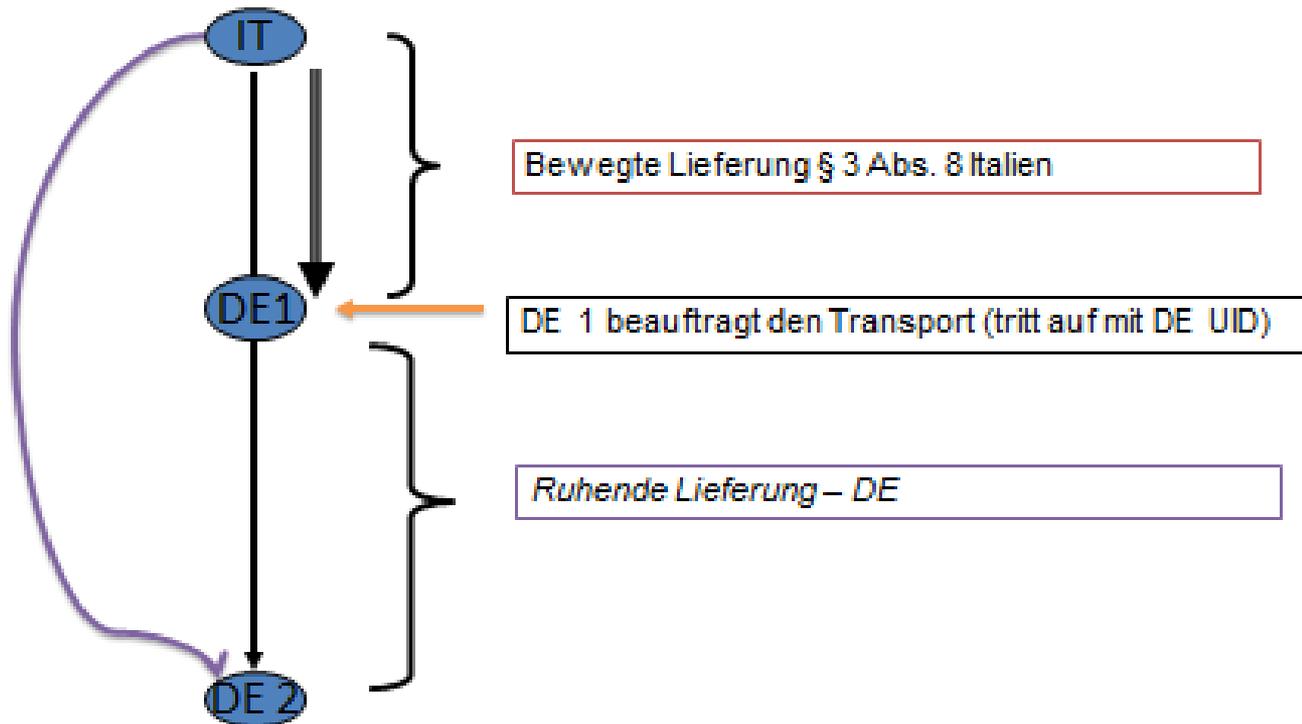
- Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn Gegenstände vom ersten in der Reihe unmittelbar an den letzten geliefert werden (§ 3 Abs. 15 Z 5)
- a) Die „bewegte“ Lieferung vom Erstlieferanten an seinem Abnehmer wird dem Erstlieferanten zugerechnet, wenn dieser den Beförderungsauftrag erteilt (§ 3 Abs. 15 Z 1a).
- b) Die Lieferung an den letzten Abnehmer in der Kette wird seinem Vorlieferanten zugerechnet, wenn der letzte Abnehmer den Beförderungsauftrag erteilt (Abholfall, ebenfalls bisherige AT Praxis und EuGH, C-628/16, Kreuzmayr, (§ 3 Abs. 15 Z 1d).
- c) Grundsätzlich wird die Versendung oder Beförderung (bewegte Lieferung) nur der Lieferung an den Zwischenhändler zugeschrieben, wenn er die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert (§ 3 Abs. 15 Z 1 c).

Reihengeschäft § 3 Abs. 15 UStG (ab 2020)

- d) Verwendet der Zwischenhändler eine UID; die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versendet oder befördert werden, erteilt wurde, dann wird die Lieferung dem Zwischenhändler selbst an seinen Abnehmer zugerechnet (§ 3 Abs. 15 Z 1 b).
 - Dh, die bewegte Lieferung verschiebt sich nach hinten und die Lieferung **an den Zwischenhändler** ist eine ruhende Lieferung, die noch am Abgangsort steuerbar ist.
- e) Die Lieferungen
 - **vor** der bewegten Lieferung werden am Abgangsort (§ 3 Abs. 15 Z 3),
 - die **nach** der bewegten Lieferung am Endpunkt der Beförderung ausgeführt (§ 3 Abs. 15 Z 4).

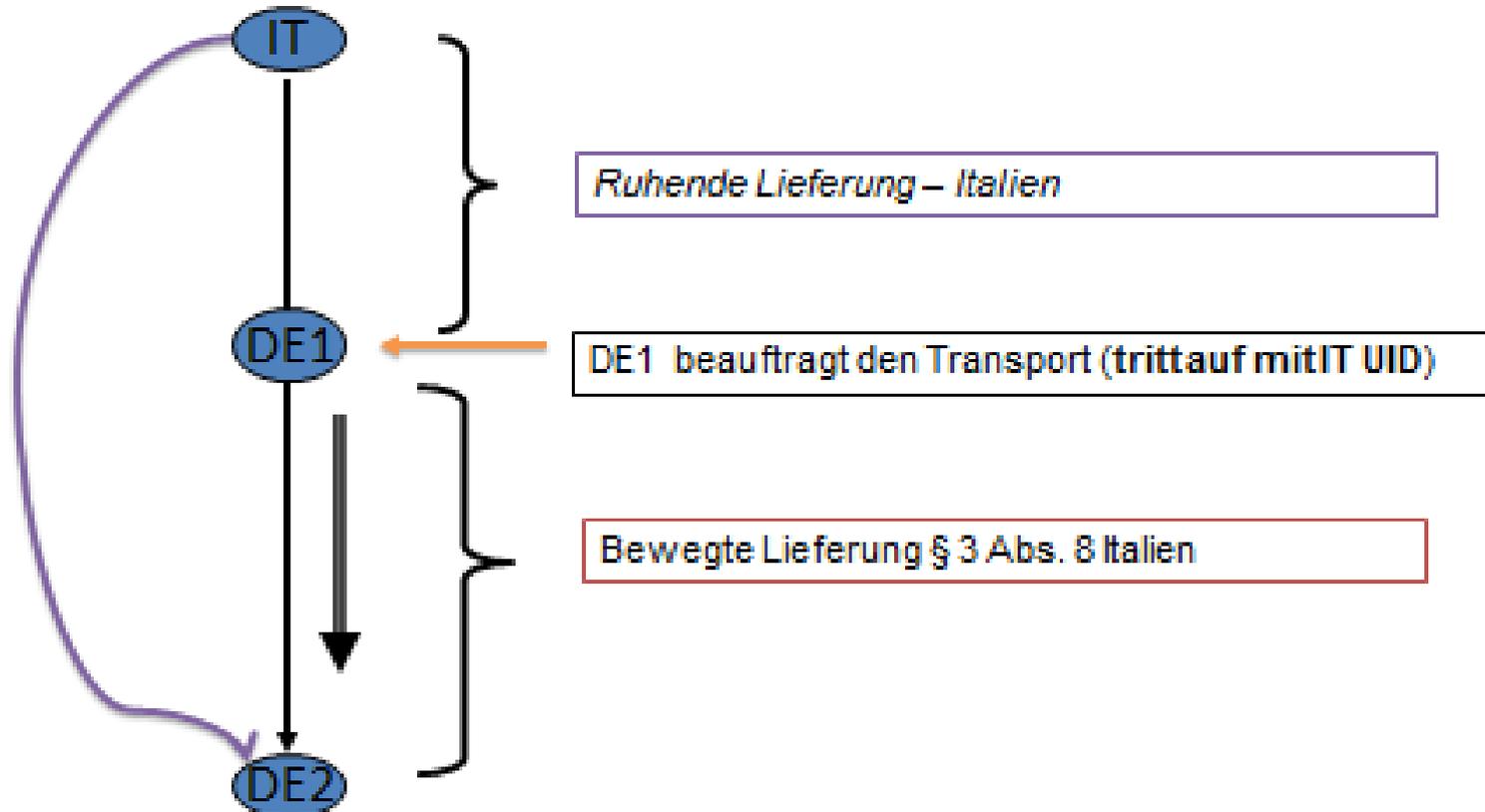
Regelung für den mittleren Unternehmer (§ 3 Abs. 15 Z 1c UStG)

- Entscheidend ist bei mittlerer Unternehmer welche UID verwendet: UID eines anderen MS als Abgangsstaat.
- igL ist grundsätzlich die an den Zwischenhändler



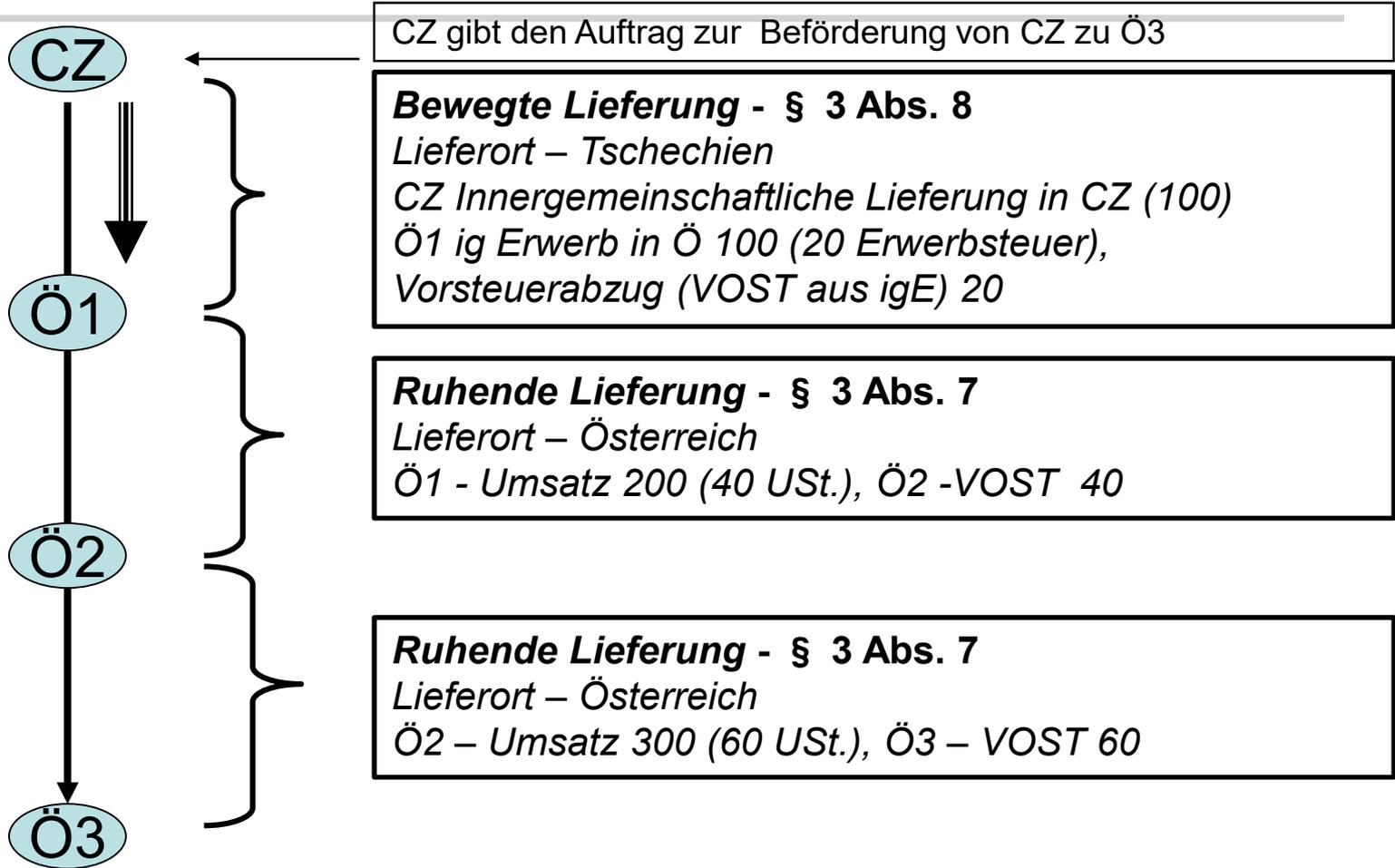
Regelung für den mittleren Unternehmer (§ 3 Abs 15 Z 1b UStG)

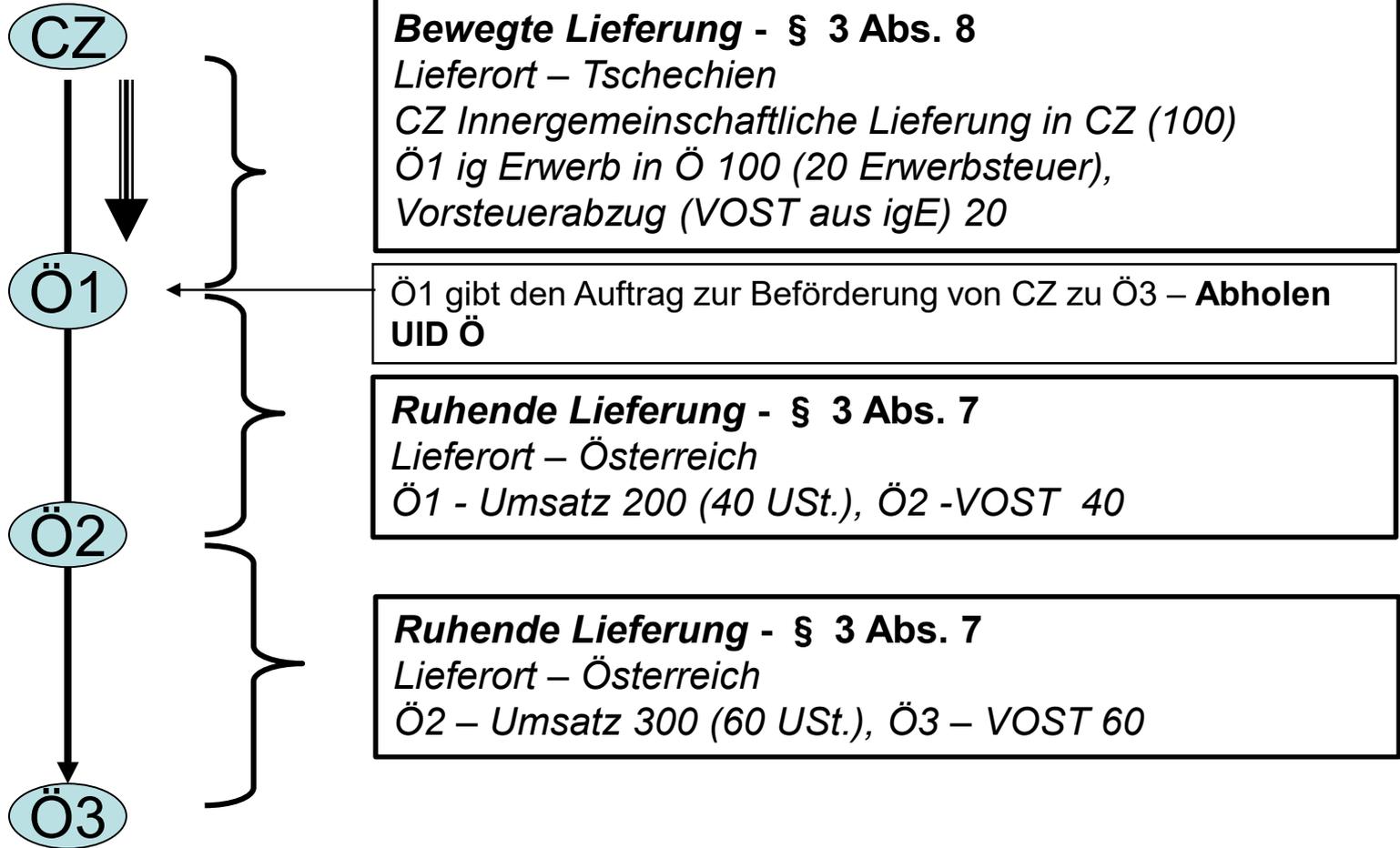
- UID des Abgangsstaates
– 2. ist bewegliche igL

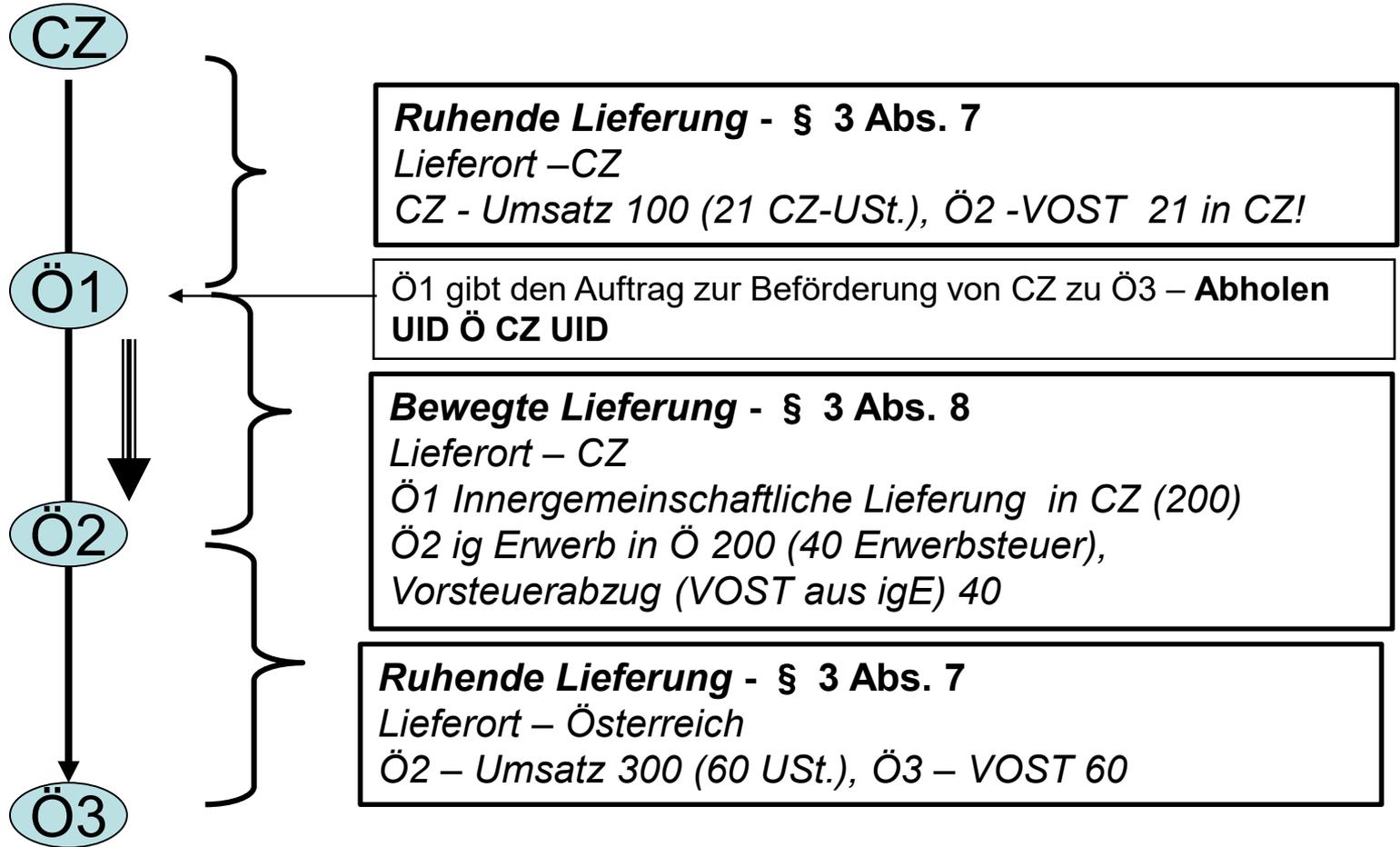


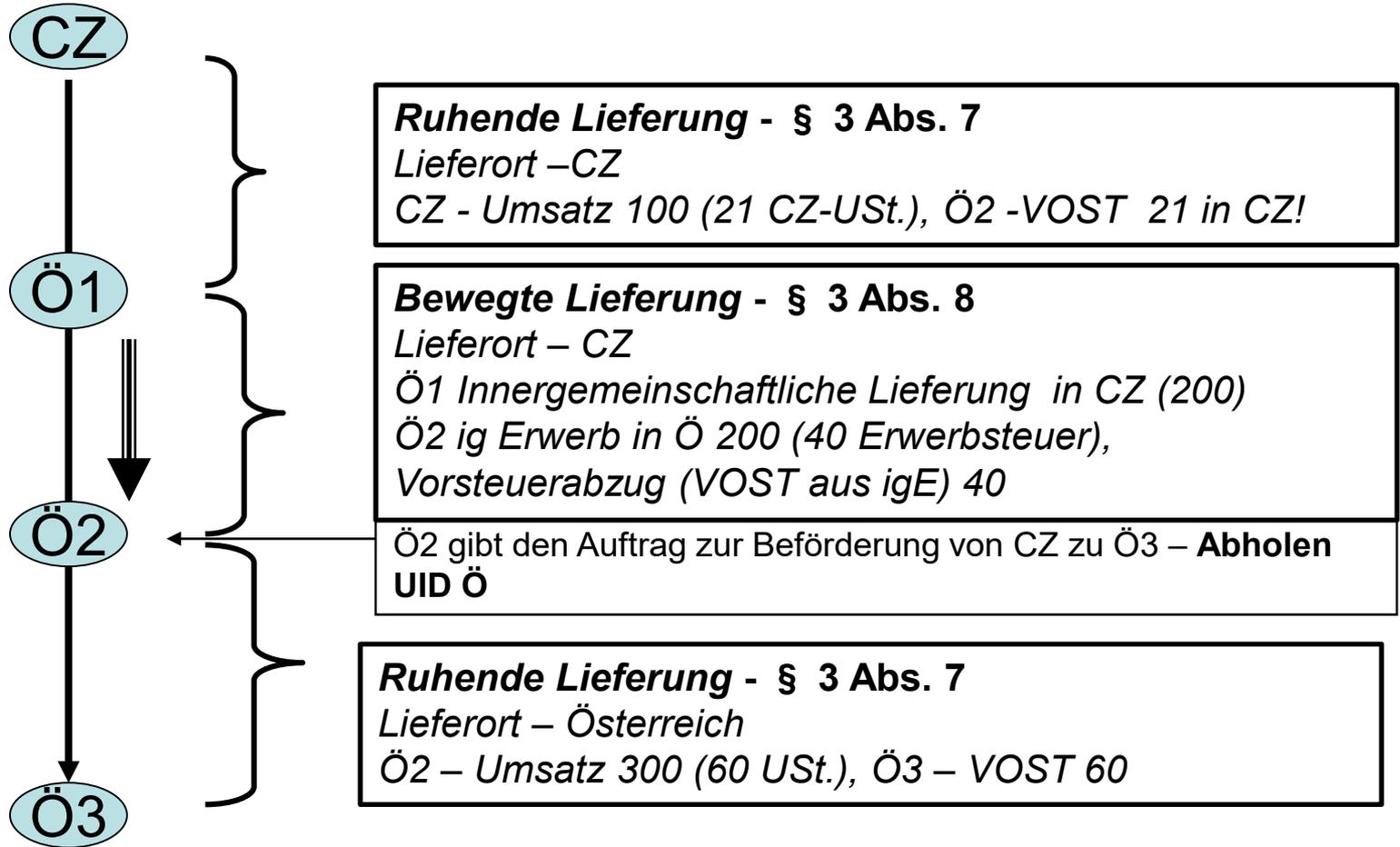
Beispiel

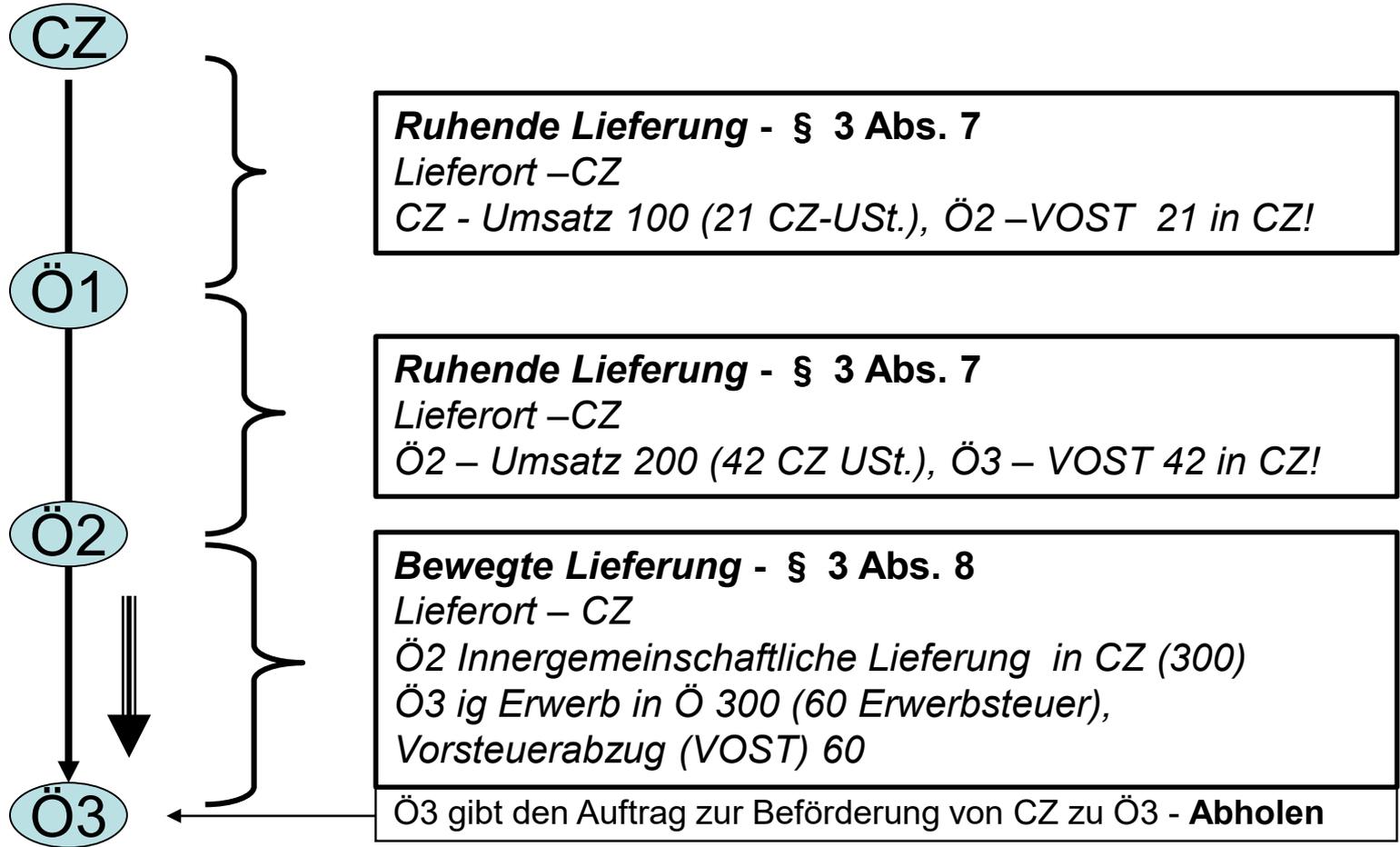
- Ö3 (Wien) bestellt eine Ware um 300 bei Ö2. Ö2 hat die Ware nicht vorrätig und bestellt sie bei Ö1. Dieser hat sie ebenfalls nicht vorrätig und bestellt sie beim Tschechischen Unternehmer CZ. Die Ware wird direkt von Prag nach Wien transportiert.
 - a) CZ transportiert
 - b) Ö1 transportiert
 - c) Ö2 transportiert
 - d) Ö 3 holt ab











Binnenmarkt (Art. 25, Rz 4291-4296)

Dreiecksgeschäfte im Binnenmarkt

Dreiecksgeschäfte

Vereinfachung

Dreiecksgeschäft:

- 3 Unternehmer aus 3 verschiedenen Mitgliedstaaten (Lieferer, Erwerber Empfänger) (jeder tritt unter seiner UID-Nr. auf) schließen
- über denselben Gegenstand ein Umsatzgeschäft ab und
- der Gegenstand gelangt unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (Art. 25 Abs. 1).

Die Verfügungsmacht über die erworbenen Gegenstände wird somit

- **unmittelbar vom ersten Unternehmer** (der die Gegenstände an den Abnehmer befördert oder versendet) oder
- vom **ersten Abnehmer** (das ist der Erwerber, der die Gegenstände abholt oder abholen lässt) **dem letzten Abnehmer** (Empfänger) verschafft.

- Ist der Erwerber im Mitgliedstaat des Empfängers steuerlich registriert, so liegt kein ig Dreiecksgeschäft vor (Art. 141 lit. a)

Voraussetzungen:

- Der **Erwerber**, das ist der 2. Unternehmer in der Reihe (mittlerer Unternehmer), hat **keinen Sitz im Bestimmungsland** der Ware.
- Der Erwerber, muss in seiner **Rechnung** folgende Angaben machen:
- „Dreiecksgeschäft gem. Art. 25 UStG oder Art 141 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie,, und einen Hinweis auf RC.
- Er muss die eigene UID-Nr. und die UID-Nr. des Empfängers der Lieferung anführen.
- Der **Erwerber** hat außerdem in der **ZM das Dreiecksgeschäft** anzukreuzen.



Vereinfachung für mittleren Unternehmer (Erwerber) – Dreiecksgeschäft:

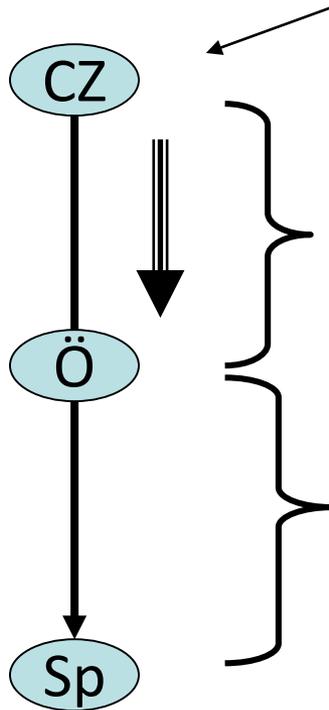
- Er versteuert in beiden Ländern **keinen ig Erwerb**
- Seine **Steuerschuld** geht auf Empfänger **über**.

Dreiecksgeschäft

Drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten,
ein Gegenstand,

eine Warenbewegung vom ersten an den letzten in der Reihe,
erster oder zweiter in der Reihe geben den Auftrag zur Beförderung oder Versendung.

**CZ oder Ö (Ö mit Ö UID) geben den Auftrag
zur Beförderung von CZ zu Sp**



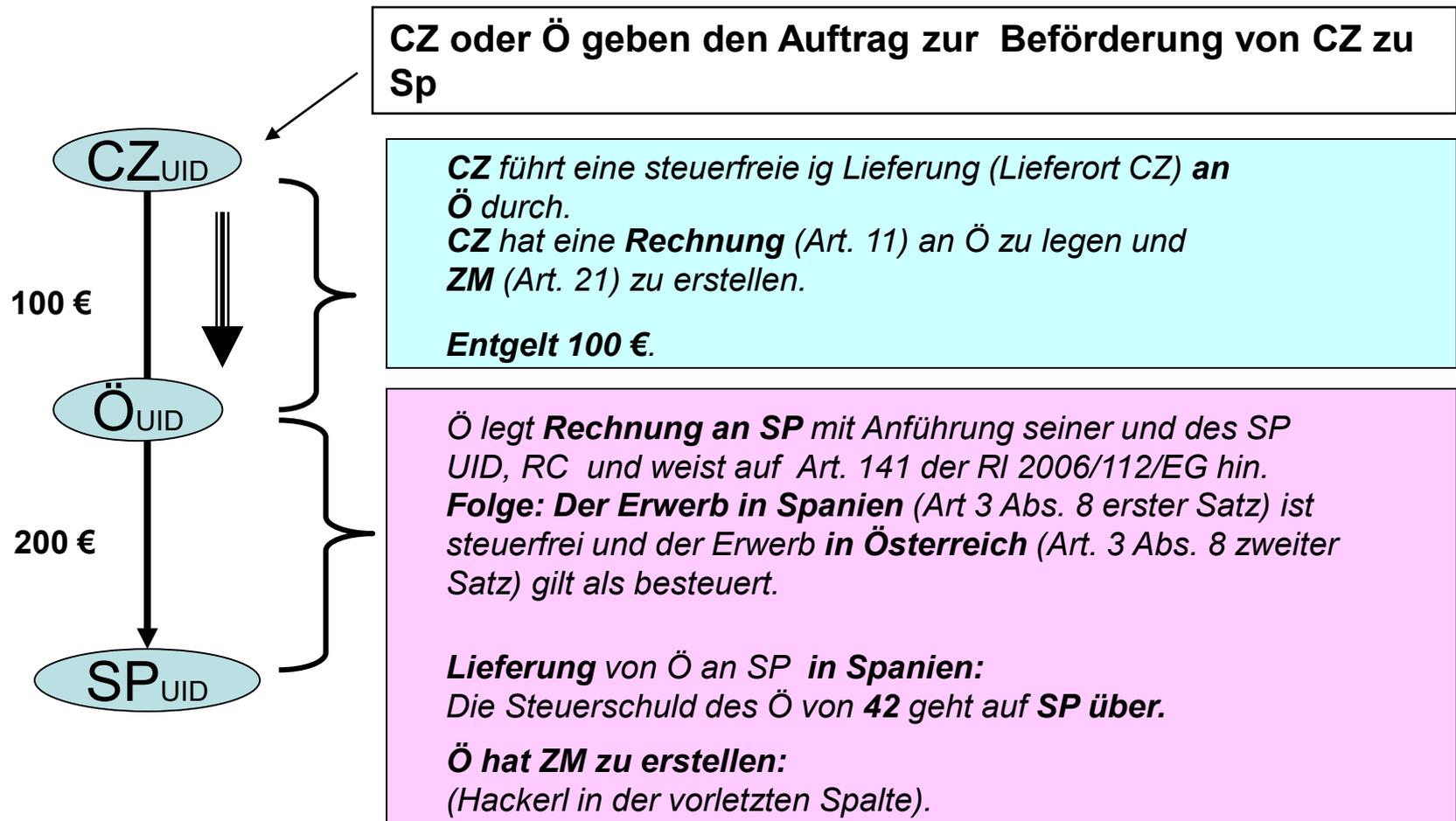
Bewegte Lieferung - § 3 Abs. 8
Lieferort – CZ
Innergemeinschaftliche Lieferung

Ruhende Lieferung - § 3 Abs. 7
Lieferort - Spanien

Dreiecksgeschäft

Drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten,
ein Gegenstand,

eine Warenbewegung vom ersten an den letzten in der Reihe,
erster oder zweiter in der Reihe geben den Auftrag zur Beförderung oder Versendung.



Dreiecksgeschäft

Drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten,
ein Gegenstand,

eine Warenbewegung vom ersten an den letzten in der Reihe,
erster oder zweiter in der Reihe geben den Auftrag zur Beförderung oder Versendung.

